



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 2002

Nummer 14

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	11. 6. 2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	223
20320	14. 6. 2002	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO)	188
223	12. 6. 2002	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW)	188
600	6. 6. 2002	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	203
75	31. 5. 2002	Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO)	210
93	7. 6. 2002	Urkunde über die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Seilschwebebahn (Doppelsesselliftanlage) an der St.-Georg-Schanze in Winterberg.	223
	10. 6. 2002	Aushang der Unfallverhütungsvorschriften „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1) und „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (GUV 3.8); Bekanntmachung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	223

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2002, ist ab Ende Januar erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

20320

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten
der Gerichtsvollzieherinnen
und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO)**

Vom 14. Juni 2002

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NRW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NRW. S. 498), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO) vom 28. Mai 1998 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2000 (GV. NRW. S. 658), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „79,2“ durch die Zahl „63,6“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „55.900“ durch die Zahl „52.600“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 2002

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2002 S. 188.

223

**Verordnung
über die zentrale Vergabe von Studienplätzen
in Nordrhein-Westfalen
(Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW)**

Vom 12. Juni 2002

Aufgrund von § 1 und § 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 238) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 und §§ 10 und 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 476), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Vergabe von Studienplätzen

I.

Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Frist und Form der Anträge, Ausschluss vom Verfahren
- § 4 Besondere Erklärungspflichten
- § 5 Zulassungsbescheid der Zentralstelle

II.

Verteilungsverfahren

- § 6 Zulassungsantrag
- § 7 Ablauf des Verfahrens
- § 8 Verteilung

III.

Allgemeines Auswahlverfahren

- § 9 Zulassungsantrag
- § 10 Besonderer öffentlicher Bedarf
- § 11 Ablauf des Verfahrens
- § 12 Quoten
- § 13 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs
- § 14 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
- § 15 Landesquoten
- § 16 Zurechnung zu den Landesquoten
- § 17 Auswahl nach Wartezeit
- § 18 Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschulen
- § 19 Beteiligung am Auswahlverfahren der Hochschulen
- § 20 Zulassung im Auswahlverfahren der Hochschulen
- § 21 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 22 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung
- § 23 Auswahl für ein Zweitstudium
- § 24 Ranggleichheit

Zweiter Teil

Sonstige Bestimmungen

- § 25 Ausländerzulassung durch die Hochschulen
- § 26 Abschluss des Verfahrens
- § 27 Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen
- § 28 Teilstudienplätze

Dritter Teil

**Besondere Vorschriften
für das Land Nordrhein-Westfalen**

I.

**Zulassungsverfahren
der Zentralstelle**

- § 29 Zentrale Landesverfahren
- § 30 Lehramtsstudiengänge
- § 31 Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife
- § 32 Grad der studiengangbezogenen Eignung

II.

**Zulassungsverfahren
der Hochschulen**

- § 33 Örtliche Zulassungsbeschränkungen
- § 34 Grad der studiengangbezogenen Eignung
- § 35 Beruflich Qualifizierte
- § 36 Aufbau-, Ergänzungs- und Zusatzstudiengänge
- § 37 Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern
- § 38 Vergabe der Studienplätze in höheren Fachsemestern
- § 39 Studiengang Medizin

Vierter Teil

Schlussvorschriften

- § 40 In-Kraft-Treten

Anlage 1 In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge (zu § 1 Abs. 1 Satz 4, § 29 Abs. 1 und §§ 30, 31)

- Anlage 2** Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten (zu § 8 Abs. 1 Satz 3)
- Anlage 3** Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 14 Abs. 1)
- Anlage 4** Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium (zu § 23 Abs. 2 Satz 2)
- Anlage 5** Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach § 35 Abs. 2

Erster Teil Vergabe von Studienplätzen

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge an Deutsche sowie an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die im Sinne dieser Verordnung Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind hiernach:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

Wer nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt ist, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt. Die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge sind in Anlage 1 aufgeführt. Sie gliedern sich in Studiengänge des Verteilungsverfahrens und Studiengänge des allgemeinen Auswahlverfahrens.

(2) Soweit die Zentralstelle besondere zentrale oder gemeinsame Verteilungs- oder Auswahlverfahren für Studiengänge an Hochschulen (außer Fachhochschulen) einzelner oder mehrerer Länder durchführt, werden die Studienplätze dieser Studiengänge zusammen mit den Studienplätzen der in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem Verfahren nach dieser Verordnung vergeben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Vergabeverfahren“
die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen,
2. „Hauptantrag“
der Zulassungsantrag für den an erster Stelle genannten Studiengang,

3. „Hilfsantrag“
der Zulassungsantrag für den an zweiter Stelle genannten Studiengang,
4. „Studienort“
eine Hochschule oder ein Teil einer Hochschule,
5. „Durchschnittsnote“
die Gesamtnote oder Durchschnittsnote,
6. „Teilstudienplatz“
ein Studienplatz, bei dem die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist,
7. „deutsche Hochschulzugangsberechtigung“
eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung; ausgenommen sind Hochschulzugangsberechtigungen, die ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurden,
8. „deutsche Hochschule“
eine in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Hochschule.

§ 3 Frist und Form der Anträge, Ausschluss vom Verfahren

(1) Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Anträge, die nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Stellt jemand mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(4) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 2. Sie stimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(5) Wer die Bewerbungsfrist versäumt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ist ein Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, kann die Zentralstelle nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Februar, für das Wintersemester spätestens bis zum 15. August (Ausschlussfristen) berücksichtigen, solange der Verfahrensablauf dies noch zulässt. Dies gilt auch für die Versicherungen an Eides statt nach § 4 sowie den Nachtrag und die Änderung von Studiengang- und Studienortwünschen. Entspricht der Zulassungsantrag bei Ablauf der Frist nach Satz 2 nicht den rechtlichen Mindestanforderungen oder fehlen notwendige Unterlagen, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen, wer für den Studiengang seines Haupt- oder Hilfsantrags im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz oder bei Nachweis von Gründen für einen Studienortwechsel nach § 21 Satz 2. Wer in dem gewählten Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war, kann seine Zulassung in diesem Studiengang sowohl im Verfahren der Zentralstelle für einen Studienplatz des ersten Fachsemesters als auch nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung zu höheren Fachsemestern beantragen.

§ 4 Besondere Erklärungspflichten

(1) Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat an Eides statt zu versichern, dass sie oder er im Zeitpunkt der Antragstellung nicht für einen beantragten Studiengang

an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist.

(2) Alle Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang des allgemeinen Auswahlverfahrens haben an Eides statt zu versichern, ob sie bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen haben oder als Studentin oder Student eingeschrieben waren, gegebenenfalls, für welche Zeit.

§ 5

Zulassungsbescheid der Zentralstelle

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Zentralstelle einen Termin, bis zu dem die Zugelassenen gegenüber der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule zu erklären haben, ob der Studienplatz angenommen wird. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor oder lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

II.

Verteilungsverfahren

§ 6

Zulassungsantrag

Im Zulassungsantrag sind ein Studiengang und gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge anzugeben.

§ 7

Ablauf des Verfahrens

(1) Wer sich im Verteilungsverfahren bewirbt, erhält einen Studienplatz. Die Verteilung der Studienplätze richtet sich in erster Linie nach den Studienortwünschen.

(2) Für die Zulassung von nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen durch die Hochschulen sind je Studienort 8 vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen vorzubehalten.

(3) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist für die Annahme des Studienplatzes nach § 5 Satz 1 mit, wen sie eingeschrieben und über welche Einschreibeanträge sie noch nicht entschieden haben. Spätestens vor Beginn des zweiten Nachrückverfahrens eines Auswahlverfahrens teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quote nach Absatz 2 endgültig besetzt worden sind.

(4) Die Zentralstelle kann durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

§ 8

Verteilung

(1) Können an einem Studienort nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle im Zulassungsantrag genannt haben, werden zunächst 25 vom Hundert der Studienplätze nach dem nach § 14 bestimmten Grad der Qualifikation vergeben; bei der Zulassung für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation. Im Übrigen wird über die Zulassung an diesem Studienort in der nachstehenden Rangfolge entschieden:

1. nachgewiesene Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046),
2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit dem Ehegatten oder den Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3,

4. einzige Wohnung oder Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,

5. keiner der vorgenannten Gründe.

Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus **Anlage 2**.

Anlage 2

(2) Besteht bei der Zulassung nach Absatz 1 Satz 1 Ranggleichheit, entscheidet die Rangfolge nach Absatz 1 Satz 2. Besteht bei der Zulassung nach Absatz 1 Satz 2 Ranggleichheit, entscheidet der Grad der Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) Für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort kann ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung gestellt werden. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere eigene gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht.

(4) Soweit in einem Zulassungsantrag

1. die Ludwig-Maximilians-Universität München und die Technische Universität München oder
2. die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität Berlin und die Technische Universität Berlin

als Studienorte unmittelbar nacheinander genannt werden, werden bei der Zulassung nach Absatz 1 Satz 2 die Ortswünsche für diese Studienorte innerhalb der für den zuerst genannten dieser Studienorte angegebenen Ortspräferenz nacheinander berücksichtigt.

(5) Kann kein Studienplatz an den genannten Studienorten zugewiesen werden, wird ein Studienplatz an einem anderen Studienort angeboten.

III.

Allgemeines Auswahlverfahren

§ 9

Zulassungsantrag

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bis zum Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 1 die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll für jeden gewünschten Studiengang angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Angabe, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) Im Zulassungsantrag dürfen bis zu zwei Studiengänge (Haupt- und Hilfsantrag), bei einem Zweitstudienantrag nur ein Studiengang (Hauptantrag) genannt werden. Soweit ein Studiengang des Verteilungsverfahrens im Hilfsantrag genannt wird, gilt er als Studiengang des allgemeinen Auswahlverfahrens.

(3) Für jeden Studiengang sind gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge anzugeben.

(4) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

§ 10

Besonderer öffentlicher Bedarf

Das Bundesministerium der Verteidigung teilt der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) unter Angabe einer Reihenfolge mit, wen es für die Studienplätze benennt, die dem Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr vorbehalten sind. Wer einen Studienplatz aus dieser Quote erhält, kann nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

§ 11

Ablauf des Verfahrens

(1) Zunächst wird über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; dabei wird zunächst nur berücksichtigt, wer den Studiengang im Hauptantrag genannt hat. Sind danach noch Studienplätze verfügbar, wird berücksichtigt, wer den Studiengang im Hilfsantrag genannt hat. An Nachrückverfahren nimmt teil, wer bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen ist; die Zulassung für einen Teilstudienplatz bleibt dabei unberücksichtigt.

(2) Wer in einer oder in mehreren nach § 12 zu bildenden Quoten zu berücksichtigen ist, wird auf allen entsprechenden Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 13,
2. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 22 und Auswahl für ein Zweitstudium nach § 23,
3. Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 14,
4. Auswahl nach Wartezeit nach § 17,
5. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 21.

(3) Die nach Absatz 2 Ausgewählten lässt die Zentralstelle nach den Vorschriften des § 8 Abs. 1 bis 4 zu. Bei der Auswahl und der Verteilung kann die Zentralstelle durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist für die Annahme des Studienplatzes nach § 5 Satz 1 mit, wen sie eingeschrieben und über welche Einschreibeanträge sie noch nicht entschieden haben. Spätestens vor Beginn des zweiten Nachrückverfahrens teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quote nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 endgültig besetzt worden sind. Die Zentralstelle stellt nach Eingang der Mitteilungen der Hochschulen unverzüglich die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze fest und vergibt sie in Nachrückverfahren.

(5) Die Zentralstelle teilt spätestens bis zum 1. September oder 28. Februar der Hochschulen mit, wer am Auswahlverfahren der jeweiligen Hochschule zu beteiligen ist. Spätestens bis zum 23. September oder 21. März teilen die Hochschulen der Zentralstelle mit, wen sie ausgewählt haben. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 12

Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, 8 vom Hundert,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr
 - a) 1,8 vom Hundert im Studiengang Medizin,
 - b) 0,5 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
 - c) 0,1 vom Hundert im Studiengang Tiermedizin,
 - d) 1,4 vom Hundert im Studiengang Zahnmedizin.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, vorweg abzuziehen:

1. 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 vom Hundert für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,

3. 3 vom Hundert für die Auswahl für ein Zweitstudium.

Der Anteil der für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als ihr Anteil an der Bewerbergesamtheit. Für jede Quote nach Satz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die verbleibenden Studienplätze, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, werden

1. nach dem Grad der Qualifikation,
2. nach Wartezeit und
3. nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschulen

im Verhältnis von 51 zu 25 zu 24 vergeben. Verfügbar gebliebene Studienplätze nach den Absätzen 1 und 2 werden der Quote nach Satz 1 Nr. 1 hinzugerechnet. Verfügbar gebliebene Studienplätze nach Satz 1 Nr. 3 werden der Quote nach Satz 1 Nr. 2 hinzugerechnet. Die Studienplätze nach Satz 1 Nr. 3 werden entsprechend den je Studienort festgesetzten Zulassungszahlen anteilig auf die Studienorte aufgeteilt.

(4) Die Quoten nach den Absätzen 2 und 3 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze übersteigt; dies gilt entsprechend bei der Entscheidung über den Hilfsantrag. Die Quoten nach Absatz 1 Nr. 1 und nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 werden nur im Hauptverfahren gebildet.

§ 13

Auswahl nach einem Dienst
aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben bis zur Dauer von drei Jahren,
2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
3. ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben,
4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

(Dienst)

werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang aufgrund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

(2) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder

bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(4) Wer aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, ist wie ein vorweg nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählender zu behandeln.

§ 14

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

Anlage 3 (1) Die Rangfolge wird durch die nach Anlage 3 ermittelte Durchschnittsnote bestimmt.

(2) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 15

Landesquoten

(1) Für die Auswahl im Hauptantrag nach dem Grad der Qualifikation bildet die Zentralstelle Landesquoten, sofern in dem jeweiligen Studiengang mehr als 15 Studienplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 vom Hundert erhöht. Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, dass zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeteilt wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes wird nur berücksichtigt, wer

1. den betreffenden Studiengang im Hauptantrag gewählt hat,
2. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, für den eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation vorzunehmen ist, und
3. eine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

§ 16

Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet werden, wird die Auswahl für jede Landesquote getrennt unter den Bewerberinnen und Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) Der Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt die Zurechnung zu den Landesquoten. Wer keiner Landesquote zugerechnet werden kann, wird entsprechend den Bevölkerungsanteilen durch das Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Kann das Studienplatzkontingent einer Landesquote aus Mangel an Bewerbungen nicht ausgeschöpft werden, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

§ 17

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(4) Die Zahl der Halbjahre wird erhöht um

1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre, wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt worden ist; ist die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht. Dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes jemanden daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqualifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Halbsatz 1 geführt hätte,
2. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt worden ist, sofern die Berufsausbildung oder die Berufstätigkeit vor dem 16. Januar 1998 aufgenommen worden ist,
3. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
 - a) die Erfüllung von Unterhaltspflichten,
 - b) die Ableistung eines Dienstes,
 - c) Krankheit,
 - d) sonstige, nicht selbst zu vertretende Gründe jemanden daran gehindert haben, einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer auszuüben, sofern der berufsqualifizierende Abschluss oder die Berufstätigkeit zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Nummer 2 geführt hätten.

Der berufsqualifizierende Abschluss und die Berufstätigkeit müssen für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Februar, für das Wintersemester spätestens bis zum 15. August (Ausschlussfristen) abgeschlossen und nachgewiesen sein.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 des

Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,

2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Abs. 1 oder 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung

1. an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg,
2. aufgrund einer in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger oder
3. nach dem Besuch eines landesrechtlich geregelten geschlossenen Vorbereitungskurses durch das Bestehen der Abiturprüfung für Nichtschüler, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Abendgymnasium oder Kolleg erfüllt sind,

erworben worden ist.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben war.

(7) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 18

Auswahl

nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschulen

(1) Die Auswahl erfolgt durch die jeweilige Hochschule

1. nach dem Grad der Qualifikation,
2. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben soll,
3. nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang oder
4. aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 3.

(2) Die Hochschulen bestimmen, welche Auswahlmaßstäbe nach Absatz 1 angewendet werden, und regeln die Ausgestaltung des Verfahrens. Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern nach Absatz 1 Nr. 2 sind durch von der Leitung der Hochschule bestimmte Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu führen. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule.

§ 19

Beteiligung

am Auswahlverfahren der Hochschulen

(1) Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren der Hochschulen ist auf das Dreifache der Zahl der nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 verfügbaren Studienplätze begrenzt. Über die Teilnahme entscheidet der Grad der Qualifikation; dabei werden entsprechend §§ 15 und 16 Landesquoten gebildet. Bei gleichem Grad der Qualifikation entscheidet das Los.

(2) Am Auswahlverfahren der Hochschulen wird nicht beteiligt,

1. wer bereits für den beantragten Studiengang am Auswahlverfahren der Hochschulen teilgenommen hat,
2. wer innerhalb der Frist des § 3 Abs. 5 Satz 2 erklärt hat, in diesem Vergabeverfahren nicht am Auswahlverfahren der Hochschulen teilnehmen zu wollen,
3. wer im Hauptverfahren zugelassen worden ist,
4. wer unter die Quoten nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 fällt.

(3) Wer bereits zur Teilnahme an einem Gespräch nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 geladen worden war, aber aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht an dem Gespräch teilnehmen konnte, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Auswahlverfahren der betreffenden Hochschule bestimmt.

(4) Die Verteilung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die einzelnen Hochschulen richtet sich nach ihren Studienortwünschen. Liegt die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen Studienort im Zulassungsantrag an gleicher Stelle genannt haben, über der sich für diesen Studienort ergebenden Teilnehmerzahl, wird über die Verteilung an diesen Studienort wie folgt entschieden:

1. soweit entsprechende Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, bis zu 70 vom Hundert nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und Satz 3 sowie Abs. 2 und 3,
2. im Übrigen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 und 3.

§ 20

Zulassung

im Auswahlverfahren der Hochschulen

(1) Wer im Auswahlverfahren einer Hochschule ausgewählt worden ist, wird von der Hochschule zugelassen. Die Hochschulen können durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Hochschule einen auf die Auswahl in der Quote nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 beschränkten Ablehnungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem die Einschreibung zu erfolgen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin oder lehnt die Hochschule die Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 21

Auswahl

nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Hauptantrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 22

Auswahl

der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

(1) Ist die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben worden (besondere Hochschulzugangsberechtigung) und wird der Zulassungsantrag auf diese Berechtigung gestützt, ist eine Auswahl im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgeschlossen. Die Rangfolge wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnitts-

note im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsbeurteilung erworben wurde.

(3) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

§ 23

Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium), kann nicht im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgewählt werden.

(2) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus **Anlage 4**.

(3) Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule.

§ 24

Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens zehn Monate Dienst nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ausgeübt sein werden; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

Zweiter Teil

Sonstige Bestimmungen

§ 25

Ausländerzulassung durch die Hochschulen

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quoten nach § 7 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlussfristen des § 3 Abs. 1 eingegangen sein. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium erhält,
2. aufgrund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,

3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 26

Abschluss des Verfahrens

(1) Das Verteilungsverfahren ist spätestens nach Durchführung der zweiten Verfahrensstufe abgeschlossen.

(2) Im Übrigen ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang abgeschlossen, wenn alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder die Zentralstelle das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat.

§ 27

Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen

(1) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Hochschule an Antragstellende vergeben, die für das Sommersemester frühestens am 15. März, spätestens am 15. April und für das Wintersemester frühestens am 15. September, spätestens am 15. Oktober bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Die Hochschule kann für die Antragstellung von Satz 1 abweichende Fristen bestimmen, die in geeigneter Weise bekannt zu geben sind. Über die Zulassung entscheidet das Los.

(2) Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze ist von der Hochschule in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Abweichend von dem Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann die Zentralstelle nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch verfügbare oder wieder verfügbar gewordene Studienplätze zu einem Sommersemester bis zum 1. Juni und zu einem Wintersemester bis zum 1. Dezember auf Antrag der Hochschule in weiteren Nachrückverfahren vergeben.

§ 28

Teilstudienplätze

Teilstudienplätze werden getrennt von den übrigen Studienplätzen vergeben. Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, wird nach dem Hauptverfahren durch das Los an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die bis dahin nicht zugelassen sind. Die §§ 1 bis 5, 9, 11 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5, 13, 26 Abs. 2 und 27 gelten entsprechend; die Zulassung für einen Teilstudienplatz wird nicht nach § 11 Abs. 1 Satz 4 berücksichtigt.

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für das Land Nordrhein-Westfalen

I.

Zulassungsverfahren der Zentralstelle

§ 29

Zentrale Landesverfahren

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, für die die Vergabe durch die Zentralstelle angeordnet worden ist, gelten die §§ 1 bis 7, § 8 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 3 und Abs. 5, §§ 9, 11, 12 Abs. 1 bis 3 Satz 1 Nr. 1 und 2,

§§ 13, 14 sowie § 17 und die §§ 21 bis 27 dieser Verordnung entsprechend, soweit nicht in diesem Teil oder in der Verordnung, mit der die zentrale Vergabe angeordnet worden ist, etwas anderes bestimmt ist. § 8 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht. Abweichend von § 12 Abs. 3 werden die Studienplätze zu 60 vom Hundert nach dem Grad der Qualifikation und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.

(2) Die in § 7 Abs. 2 bezeichnete Quote beträgt 10 vom Hundert, die in § 12 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehene Quote beträgt 10 vom Hundert.

(3) Soweit in den Studiengängen des Verteilungsverfahrens erforderlich, werden Bewerberinnen und Bewerber, die diese Studiengänge im Hauptantrag genannt haben, im Hauptverfahren an den einzelnen Standorten entsprechend dem Anteil der jeweiligen Zulassungszahl an der Gesamtzahl der Studienplätze des Studiengangs zugelassen.

(4) Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 4 nimmt im Studiengang Sport (Diplom) nur am Nachrückverfahren teil, wer die für diesen Studiengang erforderliche besondere studiengangbezogene Eignung nachgewiesen hat.

§ 30

Lehramtsstudiengänge

Für die Zulassung in Lehramtsstudiengängen gelten folgende Besonderheiten:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die gewünschten Studiengänge im Zulassungsantrag zu nennen. Dabei sollen auch die Studiengänge angegeben werden, die nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfasst sind. Werden im Hauptantrag nur Studiengänge des Verteilungsverfahrens genannt, bleiben Hilfsanträge unberücksichtigt.
2. Bei Studiengängen des allgemeinen Auswahlverfahrens wird die Auswahl getrennt für jeden Studiengang durchgeführt. Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist ausgewählt, wenn sie oder er für jeden Studiengang des beantragten Lehramtsstudiengangs ausgewählt oder eine Auswahl nicht erforderlich ist. Studiengänge mit geringerem Studienplatzangebot sind vor anderen zu berücksichtigen; ist das Studienplatzangebot gleich, entscheidet das Los.
3. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach den Vorschriften des § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 auf die Studienorte verteilt. Sind nach der Verteilung noch Studienplätze verfügbar, wird eine entsprechende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern nach Nummer 2 ausgewählt und nach Satz 1 verteilt. Das Verfahren nach Satz 2 wird einmal wiederholt; danach noch verfügbare Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben.
4. Die Bewerberin oder der Bewerber wird zugelassen, wenn an einem Studienort für jeden der bei der Zentralstelle beantragten Studiengänge ein Studienplatz verfügbar ist. Kann jemand nicht zugelassen werden, obwohl er alle Studienorte genannt hat, wird er im Nachrückverfahren vorab berücksichtigt.

§ 31

Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife

Für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachhochschulreife gelten folgende Besonderheiten:

1. Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird für die Rangbestimmung der Bewerberinnen und Bewerber im allgemeinen Auswahlverfahren die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieses Zeugnisses gebildet. Die Noten für die Fächer Religion, Ethik, Musik, Kunsterziehung und Leibesübungen werden nur gewertet, soweit ein solches Fach als Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereichs Teil der schriftlichen Prüfung war. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

2. Die nach Nummer 1 zu bildende Durchschnittsnote wird von der Schule in dem Zeugnis der Fachhochschulreife oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Zeugnisse, die vor dem 1. April 1975 oder außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnote, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen ist.

3. Setzt der Erwerb der Fachhochschulreife neben dem Schulabschluss die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, ist der Zulassungsantrag abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 gleichwohl zulässig, wenn mit dem Schulzeugnis zugleich eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber vorgelegt wird, dass die fachpraktische Ausbildung für die Zulassung zum Sommersemester spätestens am 31. März und für die Zulassung zum Wintersemester spätestens am 30. September abgeschlossen sein wird. Zulassungen und Einschreibungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die erfolgreiche Ableistung der fachpraktischen Ausbildung spätestens zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Hochschule nachgewiesen wird. Bei der Berechnung der Wartezeit gemäß § 17 bleibt der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildung außer Betracht.

4. Setzt die berufliche Qualifikation die erfolgreiche Ableistung eines Berufspraktikums voraus, ist deren Berücksichtigung nach § 17 auch dann zulässig, wenn mit dem Zulassungsantrag eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, dass die Berufsausbildung für die Zulassung zum Sommersemester spätestens am 31. März und für die Zulassung zum Wintersemester spätestens am 30. September abgeschlossen sein wird und dass das Kolloquium bestanden ist.

5. Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort 3 vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber abzuziehen, die die Voraussetzungen nach § 66 Abs. 5 Hochschulgesetz erfüllen. Diese Bewerberinnen und Bewerber sind nur in dieser Quote antragsberechtigt. Über die Zulassung entscheidet die Hochschule nach Maßgabe von § 35 Abs. 2.

6. Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 beträgt die Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte in den Fachhochschulstudiengängen sowie in den Studiengängen, für die nur Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt sind, 5 vom Hundert.

7. Wer am zentralen Vergabeverfahren (§ 1) für einen Studiengang beteiligt wird, ist für denselben Zulassungstermin von der Beteiligung am Vergabeverfahren für den gleichnamigen integrierten Studiengang ausgeschlossen.

§ 32

Grad der studiengangbezogenen Eignung

Soweit nach Anlage 1 der Grad der studiengangbezogenen Eignung zu berücksichtigen ist, gilt Folgendes:

1. Mit dem Zulassungsantrag (§ 6 und § 9 Abs. 1 Satz 1) ist auch der Nachweis einer von den beteiligten Hochschulen anerkannten Eignungsfeststellung vorzulegen.
2. Abweichend von § 6 und von § 9 Abs. 3 gilt die Hochschule, die den von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Nachweis ausgestellt hat, als erster Stelle beantragter Studienort.
3. Abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 3 entscheidet bei Ranggleichheit zunächst der Grad der studiengangbezogenen Eignung, dann das Los.
4. Abweichend von § 12 Abs. 3 werden die Studienplätze zu 20 vom Hundert nach dem Grad der studiengangbezogenen Eignung, zu 50 vom Hundert nach dem Grad der Qualifikation und zu 30 vom Hundert nach der Wartezeit vergeben. Abweichend von § 11 Abs. 2 wird die Rangliste nach dem Grad der studiengangbezogenen Eignung vor der Rangliste nach dem Grad der Qualifikation berücksichtigt.

5. Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der studiengangbezogenen Eignung Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge zunächst nach dem Grad der Qualifikation, sodann nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge zunächst nach dem Grad der studiengangbezogenen Eignung, sodann nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge zunächst nach dem Grad der Qualifikation, sodann nach dem Grad der studiengangbezogenen Eignung.

II.

Zulassungsverfahren der Hochschulen

§ 33

Örtliche Zulassungsbeschränkungen

Sofern in einem Studiengang, der nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfasst ist, Zulassungszahlen festgesetzt werden, werden die Studienplätze von der Hochschule vergeben. Für die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gelten § 1 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2, §§ 2, 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 Satz 1, § 4 Abs. 2, § 5, § 9 Abs. 1, § 11, § 12 Abs. 1 bis 3 Satz 1 Nr. 2, §§ 13, 14, 17, §§ 21 bis 24, §§ 25, 26 Abs. 2, 27, 28, 31 entsprechend, soweit nicht in diesem Teil oder in der Verordnung, mit der die Zulassungszahlen festgesetzt werden, etwas anderes bestimmt ist. Die Quote nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 beträgt 10 vom Hundert. Abweichend von § 12 Abs. 3 und § 18 werden die Studienplätze zu 60 vom Hundert nach dem Grad der Qualifikation und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben. § 13 Abs. 1 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Voraussetzungen sich auch auf die Hochschule beziehen müssen, bei der die Zulassung beantragt wird.

§ 34

Grad der studiengangbezogenen Eignung

(1) Soweit Satzungen der Hochschulen die Feststellung des Grades der studiengangbezogenen Eignung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 vom 11. Mai 1993 [GV. NRW. S. 204] in der jeweils geltenden Fassung) vorsehen, werden abweichend von § 12 Abs. 3 die Studienplätze zu 50 vom Hundert nach dem Grad der Qualifikation, zu 20 vom Hundert nach dem Grad der studiengangbezogenen Eignung und zu 30 vom Hundert nach der Wartezeit vergeben.

(2) § 31 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 35

Beruflich Qualifizierte

(1) Soweit eine Quote für Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 festgesetzt ist, erfolgt die Zulassung in entsprechender Anwendung der Vorschriften über das allgemeine Auswahlverfahren. An die Stelle des Grades der Qualifikation tritt die Anzahl der in der Einstufungsprüfung angerechneten Fachsemester; als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung gilt der des Bestehens der Einstufungsprüfung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber nach § 66 Abs. 5 Hochschulgesetz werden insbesondere aufgrund ihres berufsqualifizierenden Abschlusses und ihrer bisherigen und zu erwartenden beruflichen Entwicklung nach Maßgabe der Anlage 5 ausgewählt.

Anlage 5

§ 36

Aufbau-, Ergänzungs- und Zusatzstudiengänge

Bei der Zulassung zu Aufbau-, Ergänzungs- und Zusatzstudiengängen tritt an die Stelle des Grades der Qualifikation die Note des Prüfungszeugnisses des abgeschlossenen Studiums; an die Stelle des Zeitpunktes des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung tritt der Zeitpunkt des Bestehens des abgeschlossenen Studiums.

§ 37

Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern

(1) Sofern in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt sind, werden die Studienplätze durch die Hochschule vergeben. Als höheres Fachsemester gilt das zweite oder ein folgendes Fachsemester oder ein bestimmter Studienabschnitt nach dem ersten Fachsemester.

(2) Die Zahl der an einer Hochschule in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) wird auf den Unterschied zwischen der festgesetzten Zahl von Studienplätzen (Auffüllgrenze) und der Zahl der Studentinnen und Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben (Rückmeldungen), festgesetzt.

(3) Absolventinnen und Absolventen des Oberstufenkollegs an der Universität Bielefeld, die aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Oberstufenkolleg und der Fakultät für Biologie in das fünfte Fachsemester des Studiengangs Biologie (Diplom) bzw. aufgrund einer Vereinbarung mit der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in das dritte Fachsemester des Studiengangs Psychologie (Diplom) übernommen werden können, gelten insoweit als Rückmelderinnen und Rückmelder.

(4) Wird die für ein höheres Fachsemester festgesetzte Zahl der Studienplätze durch die Zahl der Rückmeldungen überschritten, verringern sich die Zulassungszahlen für die anderen Fachsemester, und zwar vorrangig für das jeweils höchste Fachsemester, entsprechend.

§ 38

Vergabe der Studienplätze in höheren Fachsemestern

(1) Die verfügbaren Studienplätze werden in folgender Rangfolge vergeben:

1. An Bewerberinnen und Bewerber,

a) die in dem gewählten Studiengang nach den Vorschriften des Ersten, Dritten oder Vierten Teils dieser Verordnung vor dem Beginn von Nachrückverfahren für das erste Fachsemester zugelassen oder in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind und innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist nachweisen, dass ihnen Studienleistungen und/oder Studienzeiten in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind, oder

b) denen aufgrund einer Ausbildung am Oberstufenkolleg an der Universität Bielefeld Zeiten und Leistungen in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind.

2. An Bewerberinnen und Bewerber, die in einer Einstufungsprüfung an der Hochschule die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

3. An Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Antragstellung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für den gewählten Studiengang endgültig eingeschrieben sind oder vor diesem Zeitpunkt endgültig eingeschrieben waren.

4. An sonstige Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist nachweisen, dass ihnen Studienleistungen und/oder Studienzeiten aus einem anderen oder früheren Studium oder aus einem dem gewählten Studiengang entsprechenden Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind.

(2) Sofern eine Auswahl innerhalb der Ranggruppen nach Absatz 1 erforderlich wird, bestimmt sich die Rangfolge in den Fällen der Nummern 1 und 2 nach dem Los, in den Fällen der Nummer 3 nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3. In den Fällen der Nummer 4 werden Bewerberinnen und Bewerber, die

Anlage 1

- a) bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben (§ 23 Abs. 1) oder
- b) als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger in einem Studiengang mit einem Auswahlverfahren eingeschrieben sind, durch das Bewerberinnen und Bewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, oder
- c) in einem anderen Studiengang in einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind, für das eine Zulassungsbeschränkung besteht,

gegenüber den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern nachrangig zugelassen; im Übrigen entscheidet das Los.

(3) Der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Hochschule zu richten. Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. März, für das Wintersemester bis zum 15. September bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Dies gilt auch für einen Antrag im Sinne von § 8 Abs. 3.

(4) Die Hochschule bestimmt die Form der Anträge. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen den Anträgen mindestens beizufügen sind.

(5) Ist einer Bewerberin oder einem Bewerber nach den Vorschriften des Ersten, Dritten oder Vierten Teils dieser Verordnung ein Studienplatz im ersten Fachsemester zugewiesen worden und hatte sie oder er im Zulassungsantrag für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang geltend gemacht, dass sie oder er die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten beantragt habe oder beantragen werde, gilt der Zulassungsantrag zugleich als frist- und formgerechter Zulassungsantrag für ein höheres Fachsemester bei der im Zulassungsbescheid bezeichneten Hochschule. Diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist verlangen.

(6) Sind nach Berücksichtigung aller frist- und formgerecht gestellten Zulassungsanträge noch Studienplätze verfügbar, werden auch solche Bewerbungen berücksichtigt, die nicht frist- oder formgerecht oder nicht mit den erforderlichen Unterlagen gestellt wurden. Wird unter diesen eine Auswahl erforderlich, entscheidet das Los.

(7) § 5 und § 26 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 39

Studiengang Medizin

Im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ist die Zuweisung eines nach § 37 Abs. 2 verfügbaren Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Teil an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 40

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2002 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2002/2003.

(2) Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW - VergabeVO NW) vom 31. Mai 2000 (GV. NRW. S. 500), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2001 (GV. NRW. S. 445), tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juni 2002

Die Ministerin
für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

In das Verfahren der Zentralstelle
einbezogene Studiengänge

1. Studiengänge ohne Fachhochschulstudiengänge mit dem Abschluss Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluss) oder Staatsexamen (ohne Lehramter) im bundesweiten Verfahren (zu § 1 Abs. 1 Satz 4):
 - Betriebswirtschaft
 - Biologie
 - Medizin
 - Pharmazie
 - Psychologie
 - Tiermedizin
 - Zahnmedizin
2. Studiengänge (ohne Lehramter) an den Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (zu § 29 Abs. 1):
 - Geographie
 - Heilpädagogik/Rehabilitationspädagogik, Diplom
 - Kunstgeschichte (Hauptfach)
 - Kunstgeschichte (Nebenfach)
 - Lebensmittelchemie
 - Pädagogik, Diplom²⁾
 - Pädagogik, Diplom - wahlweise auch mit heilpädagogischer Ausrichtung - (Universität Köln)
 - Rechtswissenschaft
 - Sport
 - Wirtschaftsinformatik
3. Studiengänge mit einem Lehramtsabschluss an den Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (zu § 29 Abs. 1 und § 30):
 - Biologie (Lehramt für die Sekundarstufe II)
 - Lehramt für die Primarstufe
 - Lehramt für Sonderpädagogik
 - Sonderpädagogik (Lehramt für die Sekundarstufe II)
4. Studiengänge an den Fachhochschulen und Universitäten - Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (zu § 29 Abs. 1 und § 31):
 - Architektur ohne studiengangbezogene Eignungsfeststellung (Fachhochschule Aachen, Bielefeld, Abt. Minden, Dortmund, Lippe und Höxter, Abt. Detmold, und Universität - Gesamthochschule Siegen)
 - Bauingenieurwesen²⁾
 - Landschaftsarchitektur
 - Sozialarbeit
 - Soziale Arbeit
 - Sozialpädagogik
 - Wirtschaft
 - Betriebswirtschaft¹⁾
 - Lebensmittelchemie¹⁾
 - Psychologie¹⁾
 - Wirtschaftsinformatik¹⁾

Anlage 2

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte
zu den Studienorten
(zu § 8 Abs. 1 Satz 3)

(1) Einem Studienort eines Landes zugeordnet sind der Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte des Landes. Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort des Landes

¹⁾ Integrierter Studiengang

²⁾ In diesem Studiengang findet ein Verteilungsverfahren statt.

befindet, ist dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt dem nächsten Studienort des Landes zugeordnet. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Kreise und kreisfreie Städte eines Landes sind auch dem Studienort eines anderen Landes zugeordnet, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts des anderen Landes angrenzen.

(2) Örtliche und regionale Verwaltungseinheiten sowie abgrenzbare Teile regionaler Verwaltungseinheiten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die an ein Land der Bundesrepublik Deutschland angrenzen, können einem Studienort dieses Landes zugeordnet sein.

(3) In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet, angegeben.

(4) Ist ein Studienort im Kreis oder in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis oder einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Studienorte.

Nordrhein-Westfalen

Kreis- kenn- zahl	Studienorte	Aachen	Bielefeld	Bocholt	Bochum	Bonn	Detmold	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Gelsenkirchen	Gummersbach	Hagen	Höxter	Iserlohn	Jülich	Köln	Krefeld	Lemgo	Meschede	Minden	Mönchengladbach	Münster	Paderborn	Recklinghausen	Rheinbach	Siegen	Soest	St. Augustin	Steinfurt	Wuppertal
	Kreisfreie Städte																															
05313	Aachen	0	220	130	110	70	230	120	70	90	100	110	110	110	250	130	30	60	80	240	180	260	50	170	210	120	60	130	170	70	180	100
05711	Bielefeld	220	0	130	110	170	0	90	150	140	120	110	130	110	70	90	190	160	150	0	80	40	180	60	40	100	190	130	60	170	80	120
05911	Bochum	110	110	60	0	80	120	0	40	30	0	0	50	20	150	30	90	60	50	130	70	140	70	60	110	0	90	80	60	80	20	
05314	Bonn	70	170	130	80	0	180	90	60	80	80	90	50	70	200	80	60	30	80	190	110	210	70	140	160	100	0	70	120	0	160	60
05512	Boitrop	100	120	40	20	90	140	40	40	20	0	0	70	40	170	50	80	60	30	150	90	160	60	70	130	0	100	100	80	80	30	
05913	Dortmund	120	90	70	0	90	110	0	50	50	30	30	50	0	140	20	100	70	60	120	60	130	80	50	90	0	100	80	50	80	70	30
05111	Düsseldorf	70	150	80	40	50	160	50	0	0	30	40	50	50	190	60	50	30	30	170	100	190	30	100	150	50	60	90	100	50	110	30
05112	Duisburg	90	140	50	30	80	150	50	0	0	20	20	70	40	180	60	70	50	0	160	100	170	40	80	140	30	90	100	90	80	90	30
05113	Essen	100	120	60	0	80	140	30	30	20	0	0	50	30	170	50	70	50	30	150	90	160	50	70	120	0	80	90	80	70	90	20
05513	Gelsenkirchen	110	110	50	0	90	130	30	40	20	0	0	60	30	160	50	80	60	40	140	90	150	60	60	120	0	100	100	70	80	70	30
05914	Hagen	110	110	80	20	70	120	0	50	40	30	30	40	0	140	0	90	50	60	130	60	150	80	70	100	30	90	70	50	70	90	20
05916	Hamm	160	60	90	50	120	80	30	90	80	60	60	70	40	110	30	130	100	90	80	50	100	120	30	60	40	130	90	0	110	60	60
05918	Herne	120	110	60	0	90	120	20	50	30	20	0	60	20	150	40	90	70	50	130	80	140	70	50	110	0	100	90	60	90	70	30
05315	Köln	60	160	90	60	30	170	70	30	50	50	60	50	50	190	70	40	0	50	180	100	200	50	120	150	70	0	80	110	0	140	40
05114	Krefeld	80	150	50	50	80	170	60	30	0	30	40	80	60	200	80	50	50	0	180	120	190	30	100	150	50	80	110	80	100	40	
05316	Leverkusen	70	150	90	50	40	160	60	20	50	40	50	40	50	180	60	50	0	50	170	100	190	50	110	140	60	40	70	100	30	130	30
05116	Mönchengladbach	50	180	80	70	70	190	80	30	40	50	60	80	80	220	90	30	50	30	200	130	210	0	120	180	80	70	120	130	70	130	60
05117	Mühlheim a.d. Ruhr	90	130	50	30	80	150	40	20	0	0	20	60	40	180	60	70	50	20	160	100	170	40	80	130	30	90	100	90	70	90	30
05515	Münster	170	60	70	60	140	80	50	100	80	70	60	100	70	120	60	150	120	100	90	80	90	120	0	80	50	150	120	50	140	0	80
05119	Oberhausen	90	130	50	30	80	150	40	30	0	0	20	70	40	180	60	70	60	20	150	100	170	50	80	130	30	90	100	90	80	80	30
05120	Remscheid	90	130	80	30	50	140	30	30	40	30	40	0	20	160	40	70	30	50	150	70	170	60	90	120	40	70	70	70	50	110	0
05122	Solingen	80	140	80	30	50	150	40	20	30	20	40	40	30	170	50	60	30	40	160	90	180	50	90	130	50	60	70	80	50	110	0
05124	Wuppertal	100	120	70	20	60	140	30	30	30	20	30	0	20	160	40	70	40	40	150	80	160	60	80	120	40	70	70	70	60	100	0
	Kreise																															
05354	Aachen	0	220	130	110	70	230	120	70	90	100	110	110	110	250	130	0	60	80	240	180	260	50	170	210	120	60	130	170	70	180	100
05554	Borken	130	120	0	50	120	140	60	70	50	50	40	100	70	170	80	110	100	60	140	110	150	80	50	130	0	130	130	90	120	0	70
05558	Coesfeld	150	90	0	50	130	120	50	90	60	60	50	100	70	150	70	130	110	80	120	100	130	100	0	110	0	150	130	80	130	0	70
05358	Düren	30	200	120	90	40	210	100	50	70	80	90	80	90	230	110	0	40	60	220	140	240	40	150	190	100	30	110	140	50	160	70
05954	Ennepe-Ruhr-Kreis	100	120	80	0	70	130	0	30	40	0	30	0	150	0	80	40	50	140	70	160	70	80	110	40	80	70	60	60	100	0	
05362	Erfeld	40	180	100	70	40	190	80	30	50	60	70	70	70	210	90	0	0	50	200	120	220	30	130	170	80	0	90	120	0	140	50
05366	Euskirchen	50	190	130	100	20	200	100	60	90	90	100	70	90	220	100	0	40	80	210	130	230	60	160	180	110	0	90	140	0	170	80
05764	Gütersloh	200	0	120	90	160	0	80	130	120	110	100	110	90	70	80	180	150	140	0	60	60	160	50	0	80	170	120	0	140	80	110
05370	Heinsberg	30	200	90	90	80	210	110	60	60	70	80	100	100	240	110	0	60	50	220	150	240	0	140	200	100	70	130	150	80	150	80
05758	Herford	230	0	140	120	190	0	110	160	150	140	130	140	120	60	110	210	170	170	0	90	0	190	70	50	110	200	150	70	180	90	140
05958	Hochsauerlandkreis	160	80	120	70	110	80	60	100	100	90	90	60	80	0	0	140	100	120	90	0	110	130	80	0	80	120	0	0	100	110	80
05762	Höxter	250	70	190	150	200	0	140	190	180	170	160	150	140	0	130	230	190	200	0	0	60	220	120	0	150	210	140	90	190	150	160
05154	Kleve	120	160	0	80	130	190	90	80	60	70	70	130	100	220	120	100	110	60	190	150	200	70	100	180	70	140	160	140	130	90	90
05706	Lippe	230	0	150	120	180	0	110	160	150	140	130	130	120	0	100	210	170	170	0	80	0	190	80	0	120	190	130	70	180	110	140
05962	Markischer Kreis	120	110	100	40	70	120	30	60	60	50	50	0	140	0	90	60	70	130	0	150	90	80	90	50	80	50	0	60	110	30	
05158	Mettmann	80	140	70	30	60	150	40	0	0	0	30	50	30	180	50	60	0	30	160	90	180	40	90	130	40	70	80	90	60	100	0
05770	Minden-Lübbecke	260	40	160	140	210	0	130	190	170	160	150	170	150	60	130	230	200	190	0	110	0	210	90	60	140	230	170	100	210	110	160
05162	Neuss	60	160	70	50	60	170	60	0	0	30	50	60	50	200	70	0	0	180	110	200	0	110	150	60	60	100	110	60	120	40	
05374	Oberbergischer Kreis	110	130	110	50	50	130	50	50	70	50	60	0	40	150	0	90	50	80	140	60	170	80	100	110	70	0	40	70	0	120	0
05966	Olpe	130	120	120	60	60	120	60	70	90	70	80	0	50	130	0	110	60	100	130	0	160	100	100	100	80	80	0	60	60	130	50
05774	Paderborn	210	40	150	110	160	0	90	150	140	120	120	110	100	0	80	190	150	150	0	0	60	180	80	0	110	170	110	0	150	110	120
05562	Recklinghausen	120	100	0	0	100	120	0	50	30	0	0	70	30	150	40	100	70	50	130	80	140	80	50	110	0	110	100	60	90	60	40
05378	Rhein-Berg-Kreis	80	150	100	50	30	160	60	30	60	50	60	0	50	180	60	50	0	60	170	90	190	60	110	140	70	0	60	90	0	130	30
05382	Rhein-Sieg-Kreis	80	160	130	80	0	170	80	50	80	70	80	0	60	190	70	60	0	80	180	100	200	70	130	150	90	0	50	110	0	150	50
05970	Siegen-Wittgenstein	130	130	140	80	70	130	80																								

Anlage 3

Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 14 Abs. 1)

(1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191.1),
2. „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 28. Februar 1997 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),
3. „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 24. Oktober 1997 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),
4. „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 5. Dezember 1997 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),
5. „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 30. Januar 1998 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),
6. „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 5. Dezember 1997 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Zentralstelle nach Anlage 2 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 28. Februar 1997 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 – in der Fassung vom 20. Juni 1972 – und vom 13. Dezember 1973 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191) wird die allgemeine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer wie folgt gebildet:

1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;
2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus

dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden;

3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;
5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;
6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;
7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;
8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;
9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 1 Nr. 6 werden auf Antrag von der Schule in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der „Vereinbarung über Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),
2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die „Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“)

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.

(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),
2. „Sondereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1),
3. „Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom

25. November 1976 in der Fassung vom 5. Juni 1998 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen.

(5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Zentralstelle legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.

(10) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, ist eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers zuständigen Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist. Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wird die Gesamtnote von der Zentralstelle auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 in der Fassung vom 17. Juni 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet. Hierbei sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Absätze sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 14. Februar 1996 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.

Anlage 4

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium (zu § 23 Abs. 2 Satz 2)

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ | 4 Punkte |
| 2. Noten „gut“ und „voll befriedigend“ | 3 Punkte |
| 3. Note „befriedigend“ | 3 Punkte |
| 4. Note „ausreichend“ | 1 Punkt |

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

- | | |
|---|------------------|
| 1. „zwingende berufliche Gründe“
zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann | 9 Punkte; |
| 2. „wissenschaftliche Gründe“
wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird | 7 bis 11 Punkte; |
| 3. „besondere berufliche Gründe“
besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt | 7 Punkte; |
| 4. „sonstige berufliche Gründe“
sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist; | 4 Punkte; |
| 5. „keiner der vorgenannten Gründe“ | 1 Punkt. |

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Anlage 5

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach § 35 Abs. 2

(1) Über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Rektorin oder der Rektor aufgrund des Vorschlags einer Auswahlkommission.

(2) Die Rektorin oder der Rektor bestellt für jeden Studiengang eine Auswahlkommission, die aus zwei Professorinnen oder Professoren und einer oder einem Bediensteten der Hochschulverwaltung besteht. Für mehrere verwandte Studiengänge kann eine Auswahlkommission bestellt werden.

(3) Die Auswahlkommission erstellt ihre Empfehlungen aufgrund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs.

(4) Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge der nach Absatz 5 ermittelten und addierten Punktzahlen (Messzahl); bei gleicher Messzahl entscheidet das Los.

(5) Es werden folgende Punktzahlen vergeben:

- bis zu drei Punkte, wenn der nach § 66 Abs. 5 Hochschulgesetz qualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde;
- bis zu fünf Punkte für eine dem Abschluss nach § 66 Abs. 5 Hochschulgesetz entsprechende Berufstätigkeit;
- bis zu zwei Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind;
- bis zu zwei Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.

(6) Die nach Absatz 5 vergebenen Punktzahlen sowie Losentscheidungen sind aktenkundig zu machen.

– GV. NRW. 2002 S. 188.

600

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter Vom 6. Juni 2002

Aufgrund

- des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310),
- des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Spielbankgesetzes NRW vom 19. März 1974 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 663),
- des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Finanzverwaltung,
- des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046),
- des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922),
- des § 5a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790),
- des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794),
- des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794),
- des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NRW,
- des § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638),
- des § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
- des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
- des § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 2001 (BGBl. I S. 1018), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794),

14. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
 15. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794),
 16. des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623),
 17. des § 17 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310),
- zu 6. bis 10. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, zu 11. bis 15. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 16. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 17. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NRW. S. 270),
- wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2001 (GV. NRW. S. 86), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Wird in Satz 1 in Verbindung mit Anlage 2 hinsichtlich der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer bestimmt, dass ein Finanzamt in dem dort beschriebenen Umfang in dem Bezirk eines anderen Finanzamts für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer – ohne Vollstreckung – zuständig ist, ist das andere Finanzamt insoweit für die Vollstreckung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig.“
 - b) In Absatz 4 werden hinter dem Wort „Hohensyburg“ die Worte „das Finanzamt Duisburg-Süd hinsichtlich der Spielbank Duisburg“ eingefügt.
2. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

zur Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987

Inhalt

(Reihenfolge der Darstellung:

Lfd. Nr./Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes/übertragene Zuständigkeiten/Bezirk des Finanzamtes)

1 Oberfinanzbezirk Düsseldorf

1.1 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bergisches Land in Wuppertal

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,

- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,
 - c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,
 - d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Einkunftsmillionäre“ zuzuordnen sind
- zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Hilden, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld
- e) bei Großbetrieben der Wirtschaftsabschnitte „Energie- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr und Nachrichtenübermittlung“ (ohne die Wirtschaftsklasse „Lagererei“ sowie ohne die Wirtschaftsgruppe „Spedition, sonstige Verkehrsvermittlung“) der Gebietskörperschaften (§§ 108, 114 GO),
 - f) bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften (§§ 108 ff. GO)

zu e) und f): Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Hilden, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld

1.2 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I in Düsseldorf

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,
- d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Einkunftsmillionäre“ zuzuordnen sind

zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt und Düsseldorf-Nord

- e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, des Wirtschaftsabschnitts „Energie- und Wasserversorgung“, soweit nicht die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Krefeld oder Bergisches Land zuständig sind,
- f) bei Großbetrieben des unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitts, soweit sie

nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören,

g) bei Betrieben aller Größenklassen

aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Wirtschaftsabteilung „Kreditgewerbe“ ohne die Wirtschaftsunterklassen „Institutionen für Finanzierungsleasing“ und „Leihhäuser“,

bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören

zu e) bis g): *Bezirke* aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf

1.3 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf II in Düsseldorf

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,

b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,

c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,

d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Einkunftsmillionäre“ zuzuordnen sind

zu a) bis d): *Bezirke* der Finanzämter Düsseldorf-Mitte und Düsseldorf-Süd

e) bei Betrieben aller Größenklassen

aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Wirtschaftsabteilung „Versicherungsgewerbe“,

bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehört,

f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaften sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres

zu e) und f): *Bezirke* aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf

1.4 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Essen in Essen

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,

b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung

des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,

c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,

d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Einkunftsmillionäre“ zuzuordnen sind

zu a) bis d): *Bezirke* der Finanzämter Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd

e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, der Wirtschaftsabteilungen „Metallerzeugung und -bearbeitung“ sowie „Kohlenbergbau, Torfgewinnung“,

f) bei Großbetrieben der unter e) aufgeführten Wirtschaftsabteilungen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören,

g) bei Bauherrngemeinschaften

zu e) bis g): *Bezirke* aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf

1.5 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Krefeld in Krefeld

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,

b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,

c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,

d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Einkunftsmillionäre“ zuzuordnen sind,

e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Wirtschaftsabschnitte „Land- und Forstwirtschaft“ und „Fischerei und Fischzucht“,

f) bei Betrieben aller Größenklassen der unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören

zu a) bis f): *Bezirke* der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Kleve, Krefeld, Moers, Wesel

g) bei Großbetrieben der Wirtschaftsabschnitte „Energie- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr und Nachrichtenübermittlung“ (ohne die Wirtschaftsklasse „Lagererei“ sowie ohne die Wirtschaftsgruppe „Spedition, sonstige Ver-

kehrsvermittlung“) der Gebietskörperschaften (§§ 108, 114 GO),

- h) bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe g) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften (§§ 108 ff. GO)

zu g) und h): Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Moers, Neuss I, Neuss II, Viersen, Wesel

1.6 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Mönchengladbach in Mönchengladbach

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,
- d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Einkunftsmillionäre“ zuzuordnen sind

zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Grevenbroich, Kempen, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Neuss I, Neuss II, Viersen

- e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Wirtschaftsabschnitte „Land- und Forstwirtschaft“ und „Fischerei und Fischzucht“,
- f) bei Betrieben aller Größenklassen der unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören

zu e) und f): Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Grevenbroich, Hilden, Kempen, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Mülheim an der Ruhr, Neuss I, Neuss II, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Viersen, Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld

2 Oberfinanzbezirk Köln

2.1 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen in Aachen

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Köln der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein

anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,

- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,
- d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Einkunftsmillionäre“ zuzuordnen sind,
- e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftsabschnitte „Land- und Forstwirtschaft“ und „Fischerei und Fischzucht“,
- f) bei Betrieben aller Größenklassen der unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören

zu a) bis f): Bezirke der Finanzämter Aachen-Außenstadt, Aachen-Innenstadt, Aachen-Kreis, Bergheim, Brühl, Erkelenz, Euskirchen, Düren, Geilenkirchen, Jülich, Schleiden

- g) bei Großbetrieben der Wirtschaftsabschnitte „Energie- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr und Nachrichtenübermittlung“ (ohne die Wirtschaftsklasse „Lagererei“ sowie ohne die Wirtschaftsgruppe „Spedition, sonstige Verkehrsvermittlung“) der Gebietskörperschaften (§§ 108, 114 GO),
- h) bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe g) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften (§§ 108 ff. GO),
- i) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, der Wirtschaftsabteilung „Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau“ und der Wirtschaftsgruppen „Ziegelei, Herstellung von sonstiger Baukeramik“, „Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips“ und „Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips“,
- j) bei Großbetrieben der unter Buchstabe i) aufgeführten Wirtschaftsabteilung und Wirtschaftsgruppen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören

zu g) bis j): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln

2.2 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bonn in Bonn

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Köln der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie

bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,

- d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Einkunftsmillionäre“ zuzuordnen sind

zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Bergisch Gladbach, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Gummersbach, Leverkusen, Sankt Augustin, Siegburg, Wipperfurth

- e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftsabschnitte „Land- und Forstwirtschaft“ und „Fischerei und Fischzucht“,

- f) bei Betrieben aller Größenklassen der unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören

zu e) und f): Bezirke der Finanzämter Bergisch Gladbach, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West, Leverkusen, Sankt Augustin, Siegburg, Wipperfurth

- g) bei Betrieben aller Größenklassen

- aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftsabteilung „Kreditgewerbe“ ohne die Wirtschaftsunterklassen „Institutionen für Finanzierungsleasing“ und „Leihhäuser“,

- bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören

zu g): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln

2.3 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Köln in Köln

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Köln der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,
- d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Einkunftsmillionäre“ zuzuordnen sind

zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West

- e) bei Betrieben aller Größenklassen

- aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftsabteilung „Versicherungsgewerbe“ und der Wirtschaftsunterklasse „Hörfunk- und Fernsehanstalten“,

- bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung und Wirtschaftsunterklasse, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören,

- f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,

- g) bei Bauherrengemeinschaften

zu e) bis g): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln

3 Oberfinanzbezirk Münster

3.1 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bielefeld in Bielefeld

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,

- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,

- c) bei Betrieben aller Größenklassen

- aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabschnitte „Land- und Forstwirtschaft“, „Fischerei und Fischzucht“ einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, sowie der Wirtschaftsgruppen „Obst- und Gemüseverarbeitung“, „Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren“, „Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln“, der Wirtschaftsklasse „Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren“ sowie der Wirtschaftsunterklassen „Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)“, „Zuckerindustrie“, „Alkoholbrennerei“, „Großhandel mit Düngemitteln“ und „Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Sämereien“,

- bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftsklassen und Wirtschaftsunterklassen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

- d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,

- e) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Einkunftsmillionäre“ zuzuordnen sind,

- f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,

- g) bei Bauherrengemeinschaften

zu a) bis g): Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Herford, Wiedenbrück

h) bei Betrieben aller Größenklassen

aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabteilung „Kreditgewerbe“ ohne die Wirtschaftsunterklassen „Institutionen für Finanzierungsleasing“ und „Leihhäuser“,

bb) unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören

zu h): Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Coesfeld, Detmold, Herford, Höxter, Ibbenbüren, Lemgo, Lübbecke, Minden, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Paderborn, Steinfurt, Warburg, Warendorf, Wiedenbrück

3.2 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Detmold in Detmold

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfung)

a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,

b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,

c) bei Betrieben aller Größenklassen

aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabschnitte „Land- und Forstwirtschaft“, „Fischerei und Fischzucht“ einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, sowie der Wirtschaftsgruppen „Obst- und Gemüseverarbeitung“, „Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren“, „Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln“, der Wirtschaftsklasse „Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren“ sowie der Wirtschaftsunterklassen „Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)“, „Zuckerindustrie“, „Alkoholbrennerei“, „Großhandel mit Düngemitteln“ und „Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Sammereien“,

bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftsklassen und Wirtschaftsunterklassen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,

e) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Einkunftsmillionäre“ zuzuordnen sind,

f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,

g) bei Bauherrengemeinschaften

zu a) bis g): Bezirke der Finanzämter Detmold, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg

3.3 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Dortmund in Dortmund

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,

b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,

c) bei Betrieben aller Größenklassen

aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabschnitte „Land- und Forstwirtschaft“, „Fischerei und Fischzucht“ einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, sowie der Wirtschaftsgruppen „Obst- und Gemüseverarbeitung“, „Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren“, „Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln“, der Wirtschaftsklasse „Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren“ sowie der Wirtschaftsunterklassen „Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)“, „Zuckerindustrie“, „Alkoholbrennerei“, „Großhandel mit Düngemitteln“ und „Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Sammereien“,

bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftsklassen und Wirtschaftsunterklassen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,

e) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Einkunftsmillionäre“ zuzuordnen sind,

f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,

g) bei Bauherrengemeinschaften

zu a) bis g): Bezirke der Finanzämter Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Hamm, Lippstadt, Lüdinghausen, Soest

h) bei Großbetrieben der Wirtschaftsabschnitte „Energie- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr und Nachrichtenübermittlung“ (ohne die Wirtschaftsklasse „Lagerei“ sowie ohne die Wirtschaftsgruppe „Spedition, sonstige Verkehrsvermittlung“) der Gebietskörperschaften (§§ 108, 114 GO),

- i) bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe h) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften (§§ 108 ff. GO)

zu h) und i): *Bezirke* der Finanzämter Altena, Arnsberg, Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Bottrop, Brilon, Borken, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hagen, Hattingen, Hamm, Herne-Ost, Herne-West, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Lüdinghausen, Marl, Meschede, Olpe, Recklinghausen, Schwelm, Siegen, Soest, Witten

- j) Betrieben aller Größenklassen

aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabteilung „Versicherungsgewerbe“,

bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören

zu j): *Bezirke* aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster

3.4 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Hagen in Hagen

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,

- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,

- c) bei Betrieben aller Größenklassen

aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabschnitte „Land- und Forstwirtschaft“, „Fischerei und Fischzucht“ einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, sowie der Wirtschaftsgruppen „Obst- und Gemüseverarbeitung“, „Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren“, „Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln“, der Wirtschaftsklasse „Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren“ sowie der Wirtschaftsunterklassen „Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)“, „Zuckerindustrie“, „Alkoholbrennerei“, „Großhandel mit Düngemitteln“ und „Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Sämereien“,

bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftsklassen und Wirtschaftsunterklassen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

- d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,

- e) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Be-

triebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Einkunftsmillionäre“ zuzuordnen sind,

- f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,

- g) bei Bauherrengemeinschaften

zu a) bis g): *Bezirke* der Finanzämter Altena, Arnsberg, Brilon, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen

3.5 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Herne in Herne

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,

- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,

- c) bei Betrieben aller Größenklassen

aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabschnitte „Land- und Forstwirtschaft“, „Fischerei und Fischzucht“ einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, sowie der Wirtschaftsgruppen „Obst- und Gemüseverarbeitung“, „Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren“, „Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln“, der Wirtschaftsklasse „Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren“ sowie der Wirtschaftsunterklassen „Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)“, „Zuckerindustrie“, „Alkoholbrennerei“, „Großhandel mit Düngemitteln“ und „Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Sämereien“,

bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftsklassen und Wirtschaftsunterklassen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

- d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,

- e) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Einkunftsmillionäre“ zuzuordnen sind,

- f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,

- g) bei Bauherrengemeinschaften

zu a) bis g): *Bezirke* der Finanzämter Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Borken, Bottrop, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hattin-

gen, Herne-Ost, Herne-West, Marl, Recklinghausen, Schwelm, Witten

h) bei Betrieben aller Größenklassen

aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabteilung „Kreditgewerbe“ ohne die Wirtschaftsunterklassen „Institutionen für Finanzierungsleasing“ und „Leihhäuser“,

bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören

zu h): Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Borken, Bottrop, Brilon, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hagen, Hamm, Hattingen, Herne-Ost, Herne-West, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Lüdinghausen, Marl, Meschede, Olpe, Recklinghausen, Schwelm, Siegen, Soest, Witten

3.6 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Münster in Münster

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,

b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,

c) bei Betrieben aller Größenklassen

aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabschnitte „Land- und Forstwirtschaft“, „Fischerei und Fischzucht“ einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, sowie der Wirtschaftsgruppen „Obst- und Gemüseverarbeitung“, „Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren“, „Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln“, der Wirtschaftsklasse „Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren“ sowie der Wirtschaftsunterklassen „Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)“, „Zuckerindustrie“, „Alkoholbrennerei“, „Großhandel mit Düngemitteln“ und „Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Sammereien“,

bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftsklassen und Wirtschaftsunterklassen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,

e) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Einkunftsmillionäre“ zuzuordnen sind,

f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungs-

gesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,

g) bei Bauherrengemeinschaften

zu a) bis g): Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Coesfeld, Ibbenbüren, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Steinfurt, Warendorf

h) bei Großbetrieben der Wirtschaftsabschnitte „Energie- und Wasserversorgung“ sowie „Verkehr und Nachrichtenübermittlung“ (ohne die Wirtschaftsklasse „Lagererei“ sowie ohne die Wirtschaftsgruppe „Speedition, sonstige Verkehrsvermittlung“) der Gebietskörperschaften (§§ 108, 114 GO),

i) bei Gebietskörperschaften, die Großbetriebe der unter Buchstabe h) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte unterhalten, mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften (§§ 108 ff. GO)

zu h) und i): Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Coesfeld, Detmold, Herford, Höxter, Ibbenbüren, Lemgo, Lübbecke, Minden, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Paderborn, Steinfurt, Warburg, Warendorf, Wiedenbrück.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juni 2002

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2002 S. 203.

75

Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO)

Vom 31. Mai 2002

Auf Grund des § 7 Abs. 1, 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 701), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz vom 24. November 1982 (GV. NRW. S. 755) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Zuständigkeiten

(1) Die Überwachung hinsichtlich der in der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3085) festgesetzten Anforderungen, sowie die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall nach §§ 16 und 17 EnEV werden den unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen. Für werkmäßig hergestellte Anlagenteile kann die oberste Bauaufsichtsbehörde auf Antrag der Herstellerin oder des Herstellers oder der Einführerin oder des Einführers Ausnahmen nach § 16 EnEV auch allgemein erteilen.

(2) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in den Fällen

1. des § 6 dieser Verordnung und
2. des § 18 EnEV.

(3) Die Aufgaben im Rahmen

1. der §§ 3 bis 8 und 13 der EnEV werden den nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständigen

dige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422) staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz

2. des § 9 Abs. 1 und 4 der EnEV werden den Bezirks-schornsteinfegermeisterinnen und -meistern und
3. des § 15 Abs. 3 der EnEV werden dem Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin

übertragen.

§ 2

Nachweispflicht

(1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat für alle in den Geltungsbereich der EnEV fallenden Gebäude eine staatlich anerkannte Sachverständige oder einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz zu beauftragen, die oder der den Nachweis des Jahres-Primärenergiebedarfs und die Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes nach § 3 EnEV sowie des Transmissionswärmeverlustes nach § 3 oder § 4 EnEV aufstellt oder prüft, wenn sie oder er nicht beabsichtigt, eine Prüfung dieser Nachweise durch die untere Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. Die Nachweise sind:

1. eine Zusammenstellung über die wärmeübertragenden Umfassungsflächen, ihre Wärmedurchgangskoeffizienten und ein rechnerischer Nachweis über die Einhaltung des Höchstwertes des Jahres-Primärenergiebedarfs, des sommerlichen Wärmeschutzes und/oder des Transmissionswärmeverlustes nach EnEV,
2. die Festlegung der Anlagenaufwandszahlen für Heizung, Warmwasserbereitung und Lüftung nach Anhang 1 Nr. 2 oder 3 EnEV in Verbindung mit DIN V 4701-10,
3. ein Energie- oder Wärmebedarfsausweis nach § 13 EnEV in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 13 der EnEV vom 7. März 2002 (Bundesanzeiger v. 13. 3. 02).

Anlage 1

Für den Energie- oder Wärmebedarfsausweis sind die als **Anlage 1** aufgeführten Muster A für Gebäude mit normalen Innentemperaturen nach § 13 Abs. 1 und 2 EnEV oder B für Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen nach § 13 Abs. 3 EnEV zu verwenden. Werden die Nachweise von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt, ist eine Prüfung durch Dritte nicht erforderlich. Werden sie von anderen Personen aufgestellt, sind sie von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn kann die Prüfung nach Maßgabe des § 68 Abs. 5 BauO NRW von der unteren Bauaufsichtsbehörde erfolgen.

Der Energiebedarfsausweis nach Muster A oder der Wärmebedarfsausweis nach Muster B ist von der Aufstellerin oder von dem Aufsteller zu unterschreiben. Im Falle einer erforderlichen Prüfung ist die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift und Stempel der Prüfinstanz zu bestätigen.

Anlage 2

Die nach Nr. 1 bis 3 erforderlichen Nachweise haben den klimabedingten Wärme- und Feuchteschutz zu berücksichtigen. Die Einhaltung dieser Anforderung muss die Aufstellerin oder der Aufsteller nach dem als **Anlage 2** aufgeführten Muster erklären. Die Erklärung ist den Nachweisen beizufügen. Die Nachweise nach Satz 2 sind für genehmigungspflichtige Gebäude spätestens bei Baubeginn von der Bauherrin oder dem Bauherrn der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen; der Nachweis nach Satz 2 Nr. 3 kann von der Bauherrin oder dem Bauherrn der unteren Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 BauO NRW) vorgelegt werden.

Anlage 3

(2) Während der Bauausführung hat sich die oder der staatlich anerkannte Sachverständige durch stichprobenweise Kontrollen davon zu überzeugen, dass die baulichen Anlagen und deren energietechnische Ausstattungen entsprechend den Nachweisen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 errichtet werden; sie oder er hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens hierüber eine Bescheinigung nach dem als **Anlage 3** aufgeführten Muster

auszustellen. Die Bescheinigung ist für genehmigungspflichtige Gebäude von der Bauherrin oder dem Bauherrn der unteren Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 BauO NRW) vorzulegen.

(3) Nach Abschluss der Arbeiten der Errichtung, des Ersatzes, der Erweiterung oder der Umrüstung von Anlagen für Heizung, Warmwasserbereitung und Lüftung hat die Fachunternehmerin oder der Fachunternehmer zu erklären, dass die Anforderungen des Abschnittes 4 der EnEV in Verbindung mit dem Anhang 5, Tabelle 1 der EnEV eingehalten sind. Die auszustellende Erklärung muss mindestens die Angaben enthalten, die in dem als **Anlage 4** zu dieser Verordnung bekannt gemachten Muster beschrieben sind. Wenn bei der Errichtung eines Gebäudes die Anlagenaufwandszahl in den Energiebedarfsausweis einbezogen werden muss, hat die Fachunternehmerin oder der Fachunternehmer die Erklärung der Aufstellerin oder dem Aufsteller der energetischen Nachweise oder im Falle einer erforderlichen Prüfung der Prüfinstanz zuzuleiten. Die Aufstellerin, der Aufsteller oder die Prüfinstanz hat die Übereinstimmung der vorhandenen Anlagenaufwandszahl an Hand der in dem Energiebedarfsausweis festgelegten Anlagenaufwandszahl zu prüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Die Erklärung ist der Bauherrin oder dem Bauherrn zuzuleiten und für genehmigungspflichtige Gebäude von ihr oder ihm der unteren Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 BauO NRW) vorzulegen.

Anlage 4

(4) Bei Gebäuden, die keiner Baugenehmigung unterliegen, sind die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, die Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 und die Erklärung nach Absatz 3 der Bauherrin oder dem Bauherrn zuzuleiten und von ihr oder ihm aufzubewahren. Die Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei Änderungen von Gebäuden gemäß § 8 Absatz 1 EnEV hat sich die Bauherrin oder der Bauherr nach dem als **Anlage 5** beigefügten Muster die Einhaltung der Anforderungen der EnEV schriftlich bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen ausgestellt oder geprüft sein. Bei genehmigungsfreien Vorhaben nach § 65 Abs. 2 BauO NRW kann die Bestätigung auch durch das ausführende Fachunternehmen erfolgen. Die Bestätigungen sind auf Verlangen der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Anlage 5

§ 3

Aufgaben

der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und -meister

Im Rahmen der Kehr- und Überwachungsaufgabe hat die oder der BSM den Eigentümer eines Gebäudes auf die Einhaltung der in § 9 Abs. 1 und 4 EnEV festgesetzten Anforderung zur Außerbetriebnahme von vor dem 1. Oktober 1978 eingebauten oder aufgestellten Heizkesseln, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden, frühzeitig schriftlich hinzuweisen. Bei einer Fristüberschreitung hat die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der -meister den Eigentümer schriftlich aufzufordern, der Verpflichtung nachzukommen. Eine Kopie dieses Briefes hat die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der -meister der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Ausnahmen

(1) Die Bauaufsichtsbehörden können verlangen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen nach § 16 EnEV durch Gutachten eines Sachverständigen nachweist.

(2) Wenn die Einhaltung der Anforderungen nach § 8 EnEV technisch nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand möglich ist, hat sich die Bauherrin oder der Bauherr dies von der oder dem staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz schrift-

lich unter Angabe der Gründe bestätigen zu lassen. Bei genehmigungsfreien Vorhaben nach § 65 Abs. 2 BauO NRW kann die Bestätigung auch durch das ausführende Fachunternehmen erfolgen.

§ 5

Ausnahmen für Gebäude öffentlicher Körperschaften

§ 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, 4, 5, 6 u. 12, Abs. 2, Abs. 3 Satz 5, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 u. 4 gelten nicht für Gebäude des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände sowie derjenigen Gemeinden, die für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständig sind. Die für die Errichtung dieser Gebäude zuständigen Behörden haben darüber zu wachen, dass die Anforderungen der EnEV erfüllt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 11, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4 die Nachweise, Erklärungen und Bescheinigungen der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht vorlegt,

2. entgegen § 13 Abs. 4 EnEV den Energiebedarfsausweis auf Verlangen der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht vorlegt oder Käufern, Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Gebäudes auf Anforderung nicht zur Einsichtnahme zugänglich macht,
3. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 2 Abs. 5 Satz 4 die Nachweise, Erklärungen, Bescheinigungen und Bestätigungen auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 7

In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Umsetzung der Wärmeschutzverordnung vom 28. Juli 1996 (GV. NRW. S. 268) und die Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagenverordnung vom 15. November 1984 (GV. NRW. 1985 S. 20), zuletzt geändert am 20. 10. 1995 (GV. NRW. S. 1021), außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. Mai 2002

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Michael Vesper

Muster A: Gebäude mit normalen Innentemperaturen nach § 13 Abs. 1 und 2 EnEV

Energiebedarfsausweis nach § 13 Energieeinsparverordnung**Übersicht**

Gebäude / -teil ☐ ☐ Nutzungsart ☐ Wohngebäude ☐ ☐

PLZ, Ort ☐ ☐ Straße, Haus-Nr. ☐ ☐

Baujahr ☐ Jahr der baulichen Änderung ☐ ☐

Geometrische Angaben

Wärmeübertragende Umfassungsfläche A ☐ m^2 Bei Wohngebäuden:

Beheiztes Gebäudevolumen V_e ☐ m^3 Gebäudenutzfläche A_N ☐ m^2

Verhältnis A/V_e ☐ m^{-1} Wohnfläche (Angabe freigestellt) ☐ m^2

Beheizung und Warmwasserbereitung

Art der Beheizung ☐ ☐ Art der Warmwasserbereitung ☐ ☐

Art der Nutzung erneuerbarer Energien ☐ Anteil erneuerbarer Energien ☐ % am Heizwärmebedarf

Vergleichswert**Jahres-Primärenergiebedarf**

Zulässiger Höchstwert

Berechneter Wert

**Endenergiebedarf nach eingesetzten Energieträgern**

		Energieträger 1	Energieträger 2
Endenergiebedarf (absolut)		☐ kWh/a	☐ kWh/a
Endenergiebedarf bezogen auf			
Nicht-Wohngebäude	das beheizte Gebäudevolumen	☐ kWh/($\text{m}^3 \cdot \text{a}$)	☐ kWh/($\text{m}^3 \cdot \text{a}$)
Wohngebäude	die Gebäudenutzfläche A_N	☐ kWh/($\text{m}^2 \cdot \text{a}$)	☐ kWh/($\text{m}^2 \cdot \text{a}$)
	die Wohnfläche (Angabe freigestellt)	☐ kWh/($\text{m}^2 \cdot \text{a}$)	☐ kWh/($\text{m}^2 \cdot \text{a}$)

Hinweis:

Die angegebenen Werte des Jahres-Primärenergiebedarfs und des Endenergiebedarfs sind vornehmlich für die überschlägig vergleichende Beurteilung von Gebäuden und Gebäudeentwürfen vorgesehen. Sie wurden auf der Grundlage von Planunterlagen ermittelt. Sie erlauben nur bedingt Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch, weil der Berechnung dieser Werte auch normierte Randbedingungen etwa hinsichtlich des Klimas, der Heizdauer, der Innentemperaturen, des Luftwechsels der solaren und internen Wärmegevinne und des Warmwasserbedarfs zugrunde liegen. Die normierten Randbedingungen sind für die Anlagentechnik in DIN V 4701-1 : 2001-02 Nr. 5 und im Übrigen in DIN V 4108-6 : 2000-11 Anhang D festgelegt. Die Angaben beziehen sich auf Gebäude und sind nur bedingt auf einzelne Wohnungen oder Gebäudeteile übertragbar.

Transmissionswärmeverlust**Zulässiger Höchstwert** $W/(m^2 \cdot K)$ $\Leftrightarrow$ **Berechneter Wert** $W/(m^2 \cdot K)$ **Anlagentechnik**Anlagenaufwandszahl e_p 

Berechnungsblätter sind beigelegt

☐ Die Wärmeabgabe der Wärme- und Warmwasserverteilungsleitungen wurde nach Anhang 5 EnEV begrenzt.**Berücksichtigung von Wärmebrücken**☐ pauschal mit $0,10 W/(m^2 \cdot K)$ ☐ pauschal mit $0,05 W/(m^2 \cdot K)$ bei Verwendung von Planungsbeispielen nach DIN 4108 : 1998-08 Beibl. 2☐ mit differenziertem Nachweis☐ Berechnungen sind beigelegt**Dichtheit und Lüftung**☐ ohne Nachweis☐ mit Nachweis nach Anhang 4 Nr. 2 EnEV☐ Messprotokoll ist beigelegt**Mindestluftwechsel erfolgt durch**☐ Fensterlüftung☐ mechanische Lüftung☐ andere Lüftungsart:**Sommerlicher Wärmeschutz**☐ Nachweis nicht erforderlich, weil der Fensterflächenanteil 30 % nicht überschreitet☐ Nachweis der Begrenzung des Sonneneintragskennwertes wurde geführt☐ das Nichtwohngebäude ist mit Anlagen nach Anhang 1 Nr. 2.9.2 ausgestattet. Die innere Kühllast wird minimiert.☐ Berechnungen sind beigelegt**Einzelnachweise, Ausnahmen und Befreiungen**☐ Einzelnachweise nach § 15 (3) EnEV wurden geführt für☐ eine Ausnahme nach § 16 EnEV wurde zugelassen. Sie betrifft☐ eine Befreiung nach § 17 EnEV wurde erteilt. Sie umfasst☐ Nachweise sind beigelegt☐ Bescheide sind beigelegt

Name	Datum
Funktion/Firma	Unterschrift
Anschrift	ggf. Stempel - Firmenzeichen

Muster B: Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen nach § 13 Abs. 3 EnEV

Wärmebedarfsausweis nach § 13 Energieeinsparverordnung

Gebäude / -teil	Nutzungsart
PLZ, Ort	Straße, Haus-Nr.
Baujahr	Jahr der baulichen Änderung

Geometrische Angaben

Wärmeübertragende Umfassungsfläche A	m^2	Verhältnis A/V_e	m^2/m^3
Beheiztes Gebäudevolumen V_e	m^3		

Zulässiger Höchstwert $\text{W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ **Berechneter Wert** $\text{W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ **Hinweis:**

Die Angaben des Transmissionswärmeverlusts sind vornehmlich zur überschlägig vergleichenden Beurteilung von Gebäuden und Gebäudeentwürfen vorgesehen. Sie wurden auf der Grundlage von Planunterlagen ermittelt. Sie erlauben nur bedingt Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch, weil sich die Randbedingungen weitgehend auf normierte Werte stützen, das Klima und die Nutzung nicht einbezogen sind und die Einflüsse von Lüftung, solaren und internen Gewinnen sowie die gesamte Anlagentechnik nicht Gegenstand der Berechnungen sind.

Einzelnachweise, Ausnahmen und Befreiungen

- | | | |
|--|--|---|
| ☐ Einzelnachweise nach § 15 (3) EnEV wurden geführt für | ☐ eine Ausnahme nach § 16 EnEV wurde zugelassen. Sie betrifft | ☐ eine Befreiung nach § 17 EnEV wurde erteilt. Sie umfasst |
| | | |
| | | |
| | | |
- ☐ Nachweise sind beigelegt ☐ Bescheide sind beigelegt

Name	Datum
Funktion/Firma	Unterschrift
Anschrift	ggf. Stempel / Firmenzeichen

Anlage 2

**Erklärung über die Einhaltung des klimabedingten Wärme- und Feuchteschutzes
nach § 2 Abs. 1 EnEV-UVO**

Gebäude /-teil:		
Straße, Hausnummer:		
Postleitzahl, Ort:		
Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für Schall-und Wärmeschutz	Aufsteller(-in)	Bauherr(-in)

Ich erkläre, dass die einschlägigen technischen Regeln des klimabedingten Wärme- und Feuchteschutzes (insbesondere DIN 4108-3:Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz: Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung) bei den Nachweisen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 für das vorgenannte Bauvorhaben eingehalten worden sind.

(Ort)	(Datum)	(Unterschrift)

**Bescheinigung über eine stichprobenweise Kontrolle der Ausführung energiesparender
Maßnahmen auf der Baustelle**

Gebäude /-teil:			
Straße, Hausnummer:			
Postleitzahl, Ort:			
1	2		
Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für Schall- und Wärmeschutz	Bauherr(-in)		

Ich bescheinige nach stichprobenhafter Kontrolle auf der Baustelle am _____,
dass das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend der energetischen Nachweise vom
_____ errichtet wurde.

(Ort)	(Datum)	(Unterschrift nach Spalte 1)

Unternehmerin/Unternehmer (Name)

Fachunternehmererklärung zur Energieeinsparverordnung 2002 über die Technische Gebäudeausrüstung (TGA)

Strasse

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

PLZ, Ort

Gebäude nach 01.02.2002 errichtet ☐bestehendes Gebäude ☐

Bauherrin/Bauherr

Standort der Anlage

Strasse

Strasse

PLZ, Ort

PLZ, Ort

Die Weiterleitung dieser Fachunternehmererklärung an die (den) staatlich anerkannte(n) Sachverständige(n) für Schall- und Wärmeschutz zum Sichtvermerk ist erforderlich.

☐ ja☐ nein

Adresse staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r)	Angabe zur Anlagenaufwandszahl gesehen (vgl. § 2 Abs. 3 EnEV-UVO):
	Datum Unterschrift: staatl. anerkannte(r) Sachverständige(r)

Art der Anlage(n):

- | | | |
|--|---|--|
| ☐ Heizungstechnische Anlage | ☐ als Zentralheizung | ☐ mit Einzelheizgeräten |
| ☐ Warmwasseranlage | ☐ als Zentralanlage | ☐ mit Einzelgeräten |
| ☐ raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) | ☐ als Zentralanlage | ☐ mit Einzelgeräten |
| ☐ mit Wärmerückgewinnung | | |
| ☐ mit Kühleinrichtung | | |

- | | |
|---|----------|
| ☐ Nennwärmeleistung der heizungstechnischen Anlage | kW |
| ☐ Nennwärmeleistung der Warmwasseranlage | kW |
| ☐ Nennwärmeleistung der raumluftechnischen Anlage (Lüftungsanlage) | kW |

Die Anlage(n) wird/werden betrieben mit

- | | | | |
|--|---|-------------------------------------|---|
| ☐ Heizkessel(n) mit | ☐ festen | ☐ flüssigen | ☐ gasförmigen Brennstoffen |
| ☐ Fernwärme | ☐ elektrischer Speicherheizung | ☐ Wärmepumpe | |
| ☐ sonstiger Wärmequelle (erläutern) | | | |

Umfang der ausgeführten Arbeiten

- | | | | |
|---|-------------------------------------|--|--|
| ☐ Errichtung mit | ☐ Ersatz von | ☐ Erweiterung mit | ☐ Umrüstung mit |
| ☐ Wärmeerzeuger | Anzahl | | |
| ☐ Fernwärmehausstation | | | |
| ☐ elektrisch betriebene Einheiten u. Geräte | Anzahl | | |
| ☐ Wärmeverteilungsanlage (Rohrnetz, Heizfläche) | | | |
| ☐ Einrichtungen zur Steuerung und Regelung (§ 12 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 2 Satz 1) | | | |
| ☐ raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) | | | |
| ☐ Sonstigem (erläutern) | | | |

Anlage 4 Seite 2

- ☐ Niedertemperatur-Heizkessel *
☐ Brennwertkessel *
☐ Sonstige (z. B. Standardheizkessel)

* zwingend notwendig bei Gebäuden, deren Jahresprimärenergiebedarf nach § 3 Abs. 3 nicht beschränkt ist

Es handelt sich um

- ☐ Wärmepumpe(n)
☐ eine elektrische Speicherheizung

Der/die Wärmeerzeuger (§ 11 Abs. 3) sind

- ☐ einzeln produzierte Heizkessel
☐ Heizkessel, die für den Betrieb mit Brennstoffen ausgelegt sind, deren Eigenschaften von den marktüblichen flüssigen und gasförmigen Brennstoffen erheblich abweichen,
☐ Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung,
☐ Küchenherde und Geräte, die hauptsächlich zur Beheizung des Raumes, in dem sie eingebaut oder aufgestellt sind, ausgelegt sind, daneben aber auch Warmwasser für die Zentralheizung und für sonstige Gebrauchszwecke liefern,
☐ Geräte mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 6 Kilowatt zur Versorgung eines Warmwasserspeichersystems mit Schwerkraftumlauf.

2. Wärmedämmung

2.1 Die Rohrleitungen sind gegen Wärmeabgabe gedämmt (§ 12 Abs. 5 / Anhang 5)

- ☐ insgesamt
☐ teilweise (Begründung) _____
☐ nicht (Begründung) _____

2.2 Der/die

- ☐ Speicher (§ 12 Abs. 6)
 ist/sind gegen Wärmeabgabe gedämmt

3. Einrichtungen zur Steuerung und Regelung

3.1 Die Zentralheizung ist mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur

- ☐ Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr
☐ Ein- und Ausschaltung der elektrischen Antriebe
☐ der Außentemperatur oder
☐ der Zeit ausgestattet (§ 12 Abs. 1)
- } in Abhängigkeit von
☐ einer anderen Führungsgröße (angeben) _____

3.2 Die heizungstechnische(n) Anlage(n) ist/sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur ausgestattet (§ 12 Abs. 2)

- ☐ ja
☐ nein (Begründung) _____

3.3 Die Umwälzpumpen der Zentralheizung sind (§ 12 Abs. 3)

- ☐ nach den technischen Regeln dimensioniert
☐ so beschaffen, ☐ so ausgerüstet, ☐ nicht so beschaffen oder ausgerüstet,
 das die elektrische Leistungsaufnahme selbsttätig dem Förderbedarf in mindestens drei Stufen angepaßt wird.
☐ Die Heizkreisleistung beträgt weniger als 25 kW
☐ Sicherheitstechnische Belange stehen entgegen.
☐ Der betriebsbedingte Förderbedarf ist konstant.

4. Warmwasseranlage(n)

Die Warmwasseranlage(n) ist/sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Ein- und Ausschaltung der Zirkulationspumpe(n) in Abhängigkeit von der Zeit ausgestattet (§ 12 Abs. 4)

- ☐ ja ☐ Keine Zirkulationspumpe(n) vorhanden.

5. Erfüllung der Nachrüstungspflicht(en)

- ☐ Heizkessel (§ 9 Abs. 1)
☐ Wärmedämmung des Rohrnetzes (§ 9 Abs. 2)
☐ Einrichtungen zur Steuerung und Regelung (§ 12 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 5)

**** Punkte 6 - 7 nur für ab 01.02.02 errichtete Gebäude**

6. Raumluftechnische Anlage / Lüftungsanlage **

6.1 Der erforderliche Mindestluftwechsel (§ 5 Abs. 2) wird sichergestellt durch

- ☐ Fensterlüftung
☐ Lüftungseinrichtung(en)
☐ mit Wärmerückgewinnung

6.2 Die Lüftungseinrichtung(en) in der Gebäudehülle sind (§ 5 Abs. 1)

- ☐ einstellbar und leicht regulierbar
☐ selbsttätig regelnd

7. Energetische Qualität **

- ☐ Errichtung / Erweiterung

Vorgegebene Werte:

nicht bekannt

$A_N =$ m^2

☐

$q_h =$ $kWh/m^2 \cdot a$

☐

$e_p =$ $[-]$

☐

Die Anlagenaufwandszahl e_p der errichteten Anlage ist ggf. aus den Teil-Anlagenaufwandszahlen unter Ansatz der jeweiligen Energieanteile zu ermitteln und die Berechnung ist auf besonderem Blatt beizufügen.

$e_p:$ $[-]$

Die vorgegebene Anlagenaufwandszahl wird eingehalten:

☐ Ja

☐ Nein

Begründung: _____

- ☐ Ersatz / Umrüstung

Die energetische Qualität der Anlagentechnik wurde durch Ersatz / Umrüstungsmaßnahmen nicht verschlechtert.

☐ Ja

☐ Nein

Begründung: _____

Datum	Unterschrift: Unternehmerin/Unternehmer
-------	---

Verteiler:

- ☐ Bauherrin/Bauherr
☐ Bauherrin/Bauherr für staatl. anerkannte(n) Sachverständige(n)
☐ Unternehmerin/Unternehmer

Begrenzung des Wärmedurchgangskoeffizienten bei erstmaligem Einbau, Ersatz und Erneuerung von Bauteilen

Bauteil-Kurzbeschreibung: _____

Gebäude: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Die vorhandenen Wärmedurchgangskoeffizienten sind an entsprechender Stelle in Spalte 3 b oder 4 b einzutragen. Die maximalen Höchstwerte sind Anhang 3 Tab. 1 EnEV zu entnehmen.

Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten bei erstmaligem Einbau, Ersatz und Erneuerung von Bauteilen

Zeile	Bauteil ¹⁾	Maßnahme nach EnEV Anhang 3 Tab. 1	Wärmedurchgangskoeffizient $U^{1)}$ in $W/(m^2 \cdot K)$			
			Gebäude nach EnEV § 1 Abs. 1 Nr. 1		Gebäude nach EnEV § 1 Abs. 1 Nr. 2	
			U _{max}	U _{vorh.}	U _{max}	U _{vorh.}
	1	2	3 a	3 b	4 a	4 b
1 a	Außenwände	allgemein Nr. 1 b,	0,45		0,75	
b		d und e	0,35		0,75	
2 a	Außenliegende Fenster, Fenster-					
	türen, Dachflächen-	Nr. 2 a und b	1,7 ²⁾		2,8 ²⁾	
b	fenster	Nr. 2 c	1,5 ³⁾		keine Anforderung	
c	Verglasungen	allgemein	1,9 ⁴⁾		3,0 ⁴⁾	
3 a	Außenliegende Fenster, Fenster-					
	türen, Dachflächen-	Nr. 2 a und b	2,0 ²⁾		2,8 ²⁾	
b	Sonderverglasungen	Nr. 2 c	1,6 ³⁾		keine Anforderung	
c	Sonderverglasungen	Nr. 6 Satz 2	2,3 ⁴⁾		3,0 ⁴⁾	
4 a	Decken, Dächer und	Nr. 4.1	0,30		0,40	
	Dachschrägen					
b	Dächer	Nr. 4.2	0,25		0,40	
5 a	Decken und Wände	Nr. 5 b und e	0,40		keine Anforderung	
	gegen unbeheizte					
b	Räume					
	oder Erdreich	Nr. 5 a, c, d und f	0,50		keine Anforderung	

¹⁾ Wärmedurchgangskoeffizient des Bauteils unter Berücksichtigung der neuen und der vorhandenen Bauteilschichten; für die Berechnung opaker Bauteile ist DIN EN ISO 6946: 1996-11 zu verwenden.

²⁾ Wärmedurchgangskoeffizient des Fensters; er ist technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1: 2000-11 zu ermitteln.

³⁾ Wärmedurchgangskoeffizient der Verglasung; er ist technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN 673: 2001-1 zu ermitteln.

⁴⁾ Wärmedurchgangskoeffizient der Vorhangsfassade; er ist nach anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln.

⁵⁾ Bei mehreren gleichartigen Bauteilen bitte besonderes Blatt verwenden.

Die Anforderungen der EnEV Anhang 3 Tabelle1

☐ sind unter Beachtung von DIN 4108-3 eingehalten

☐ konnten für Bauteil nach Zeile nicht eingehalten werden (§ 4 Abs. 2) ⁶⁾

Bestätigt durch

☐ staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz

☐ ausführendes Fachunternehmen (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 3)

Unterschrift: Datum:

.....

6) Begründung

93

**Urkunde
über die Verleihung des Rechts
zum Bau und Betrieb
einer Seilschwebebahn
(Doppelsesselliftanlage)
an der St.-Georg-Schanze in Winterberg**

Vom 7. Juni 2002

1. Aufgrund des § 2 des Landeseisenbahngesetzes (LEG) vom 5. Februar 1957 (GV. NRW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175), wird hiermit unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter und nach Maßgabe der Plangenehmigung der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 13 LEG dem Skiclub Winterberg e. V., Unterm Dumel 2, 59955 Winterberg, das Recht zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Seilschwebebahn an der St. Georg-Schanze in Winterberg bis zum 30. Juni 2022 verliehen.
2. Die Bahn ist als Doppelsesseilbahn mit betrieblich nicht lösbaren Fahrbetriebsmitteln zu betreiben. Die horizontale Länge der Bahn zwischen den Scheibenachsen beträgt 267 m, der Höhenunterschied zwischen den Seilhöhen der Stationen 78 m. Die Fahrgeschwindigkeit darf 1,8 m/s nicht überschreiten.
3. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Landeseisenbahngesetzes sowie den Vorschriften für den Bau und Betrieb von Seilbahnen (BO Seil) in der jeweils gültigen Fassung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.
4. Der Skiclub Winterberg e. V., Unterm Dumel 2, 59955 Winterberg, ist zur ausschließlichen Beförderung von Personen auf der Seilschwebebahn berechtigt.
5. Der Skiclub Winterberg e. V. ist verpflichtet,
 - a) wesentliche Erweiterungen und wesentliche Änderungen des Betriebes und der Anlagen der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne anzuzeigen,
 - b) die Sessellift-Anlage jährlich wiederkehrend durch den TÜV Rheinland Anlagentechnik gem. § 20 BO Seil (AB 20.2.1.d) auf die Einhaltung der Bestimmungen der BO Seil und der anerkannten Regeln der Technik prüfen zu lassen,
 - c) die für den Betriebsdienst erforderlichen Dienstvorschriften und Bergungsrichtlinien zu erlassen und der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben,
 - d) der Aufsichtsbehörde Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Bahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,
 - e) der Aufsichtsbehörde jährlich Nachweise über die Beförderungsleistungen (Betriebsberichte) einzureichen.

Düsseldorf, den 7. Juni 2002

Das Ministerium
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Eckhard Busch

– GV. NRW. 2002 S. 223.

**Aushang der Unfallverhütungsvorschriften
„Allgemeine Vorschriften“
(GUV 0.1)
und „Schweißen, Schneiden
und verwandte Verfahren“
(GUV 3.8);**

**Bekanntmachung
der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen**

Vom 10. Juni 2002

Die Vertreterversammlung der Landesunfallkasse hat am 7. März 2002 die Unfallverhütungsvorschriften „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1) vom April 1979, in der Fassung vom Februar 2001 und „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (GUV 3.8) vom Juni 1989, in der Fassung vom Februar 2001, beschlossen.

Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang in den Geschäftsräumen der Landesunfallkasse (§ 29 Abs. 3 der Satzung der Landesunfallkasse NRW)

Die Aushangfrist beträgt einen Monat, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung und der Möglichkeit der Einsichtnahme im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 2002

Manfred Lieske

Geschäftsführer der Landesunfallkasse
Nordrhein-Westfalen

Die von der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen am 7. März 2002 beschlossenen Unfallverhütungsvorschriften werden gemäß § 15 Abs. 4 SGB VII genehmigt (Aktenzeichen 211-8006.15.4.6).

Düsseldorf, den 23. Mai 2002

Im Auftrag
Klaus Postler

Ministerium für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

– GV. NRW. 2002 S. 223.

2011

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsgebührenordnung**

Vom 11. Juni 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 748), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 1.1.2 erhält folgende Fassung:

„1.1.2

Anordnungen zur Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und weiterer Arbeitnehmerschutzvorschriften

Gebühr: Euro 50 bis 5.000“

2. Die bisherigen Tarifstellen 1.1.2 bis 1.1.5 werden Tarifstellen 1.1.3 bis 1.1.6.
3. In der Tarifstelle 2.2.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
4. In der Tarifstelle 2.4.2.4 werden nach dem Buchstaben c) die Worte „jedoch jeweils mindestens Euro 50“ eingefügt.
5. In der Tarifstelle 2.6.2.2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 HeizÜVO“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2 HeizÜVO“ ersetzt.
6. In der Tarifstelle 2.9.6.7 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Prüfungszeugnisse“ durch das Wort „Prüfzeugnisse“ ersetzt.
7. In der Anlage 1 zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2) wird in der Nr. 17 das Wort „Geschäftshäuser“ durch das Wort „Verkaufsstätten“ ersetzt.
8. In der Anlage 2 zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2) wird in der Nr. 3.3.1 der Absatz „Bei Luftgeschossen gilt als Höhe der Abstand von der Unterfläche der konstruktiven Bauwerkssohle bis zur Oberfläche des Bodenbelags des darüberliegenden Geschosses.“ durch folgende Absätze ersetzt:
 „Bei Luftgeschossen gilt als Höhe der Abstand von der Oberfläche des Bodenbelags bis zur Unterfläche der darüberliegenden Deckenkonstruktion.
 Bei untersten Geschossen gilt als Höhe der Abstand von der Unterfläche der konstruktiven Bauwerkssohle bis zur Oberfläche des Bodenbelags des darüberliegenden Geschosses.“
9. Die Tarifstellen 4a.1 und 4a.2 werden ersatzlos gestrichen.
10. Die bisherige Tarifstelle 4a.3 wird 4a.1.
11. Die bisherige Tarifstelle 4a.4 wird 4a.2 und erhält folgende Fassung:
 „Bescheinigung nach § 40 DSchG:
 Gebühr: 1 v.H. der bescheinigten Aufwendungen“
12. Die bisherige Tarifstelle 4a.4.1 wird 4a.2.1 und erhält folgende Fassung:
 „Bescheinigungen für bescheinigungsfähige Aufwendungen bis zu 5 000 Euro (bei mehreren Eigentümern bezogen auf das gesamte Baudenkmal):
 gebührenfrei“
13. Die bisherige Tarifstelle 4a.5 wird 4a.3.
14. Die Tarifstelle 8.1.4 erhält folgende neue Fassung:
 „Forstliche Einzelmaßnahmen“
15. Die Tarifstellen 8.1.4 und 8.1.5 werden die Tarifstellen 8.1.4.1 und 8.1.4.2.
16. Nach der Tarifstelle 8.1.4.2 (neu) werden folgende Tarifstellen neu eingefügt:
 „8.1.4.3
 Entscheidung über Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit der Anzeige einer organisierten Veranstaltung im Wald (§ 2 Abs. 4 Satz 2 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch das Euroanpassungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen [EuroAnpG NRW] vom 25. September 2001 [GV. NRW. S. 708])
 Gebühr: Euro 25 bis 150
 8.1.4.4
 Entscheidung über einen Antrag auf befristete oder unbefristete Sperrung von Wald (§ 4 Abs. 2 und 3 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch das Euroanpassungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen [EuroAnpG NRW] vom 25. September 2001 [GV. NRW. S. 708])
 Gebühr: Euro 75

8.1.4.5

Entsperrungsanordnung (§ 4 Abs. 5 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch das Euroanpassungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen [EuroAnpG NRW] vom 25. September 2001 [GV. NRW. S. 708])

Gebühr: Euro 75 bis 150

8.1.4.6

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme vom Kahlhiebsverbot (§ 10 Abs. 2 S. 3 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch das Euroanpassungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen [EuroAnpG NRW] vom 25. September 2001 [GV. NRW. S. 708])

Gebühr: Euro 75

8.1.4.7

Entscheidung über einen Antrag auf unbefristete und befristete Umwandlungsgenehmigung (§§ 39 und 40 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch das Euroanpassungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen [EuroAnpG NRW] vom 25. September 2001 [GV. NRW. S. 708])

Gebühr: Euro 150 bis 500

8.1.4.8

Entscheidung über einen Antrag auf Erstaufforstungsgenehmigung bzw. Beseitigungsanordnung wegen ungenehmigter Erstaufforstung (§ 41 Abs. 1 und 6 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch das Euroanpassungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen [EuroAnpG NRW] vom 25. September 2001 [GV. NRW. S. 708])

Gebühr: Euro 100 bis 200

8.1.4.9

Wiederaufforstungsanordnung (§ 44 Abs. 3 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch das Euroanpassungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen [EuroAnpG NRW] vom 25. September 2001 [GV. NRW. S. 708])

Gebühr: Euro 75 bis 150

8.1.4.10

Anordnungen im Rahmen des Forstschatzes gegenüber nichtgemeindlichen Waldbesitzern (§ 52 Abs. 1 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch das Euroanpassungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen [EuroAnpG NRW] vom 25. September 2001 [GV. NRW. S. 708] i. V. m. §§ 12, 14 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 [GV. NRW. S. 1115])

Gebühr: Euro 75 bis 150

8.1.5

Personalentscheidungen nach dem Landesforstgesetz

8.1.5.1

Entscheidung über die Bestellung von Forstschutzbeauftragten (§ 53 Abs. 3 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch das Euroanpassungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen [EuroAnpG NRW] vom 25. September 2001 [GV. NRW. S. 708])

Gebühr: Euro 30

8.1.5.2

Entscheidung über einen Antrag auf Verleihung einer Amtsbezeichnung durch die Höhere Forstbehörde (§ 67 Abs. 1 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch das Euroanpassungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen [EuroAnpG NRW] vom 25. September 2001 [GV. NRW. S. 708])

Gebühr: Euro 50“

17. Nach Tarifstelle 8.3.1.1 wird folgende Tarifstelle 8.3.1.1.1 neu eingefügt:

„8.3.1.1.1

Nachprüfung je Prüfungsteil

Gebühr: Euro 50“

18. Die Tarifstelle 8.3.1.3 wird wie folgt neugefasst:

„8.3.1.3

Zulassung zur Jäger- oder Falknerprüfung oder zur Nachprüfung

Gebühr: Euro 20“

19. In der Tarifstelle 10.3.1 werden nach dem Wort „Rettungsassistenten“ das Wort „Podologen“ eingefügt und die Wörter „Gebühr: Euro 52“ durch folgende Wörter ersetzt:

10.3.1.1

nach in NRW erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung

Gebühr: Euro 52

10.3.1.2

soweit eine Feststellung der Gleichwertigkeit des Aus- und Weiterbildungsstandes erforderlich ist

10.3.1.2.1

bei Entscheidung nach Aktenlage

Gebühr: Euro 150

10.3.1.2.2

bei einer Prüfung, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt

Gebühr: Euro 200

20. In der Tarifstelle 10.11.1 wird nach dem Wort „Rettungsassistenten“ das Wort „Podologen“ eingefügt.

21. In der Tarifstelle 10.11.1 werden die Wörter „Euro 200 bis 500“ durch die Wörter „Euro 700“ ersetzt.

22. An Tarifstelle 11.12.2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Bereich des Arbeitsschutzes wird die Gebühr nicht erhoben, wenn die zuständige Behörde im Zusammenhang mit der Überwachungsmaßnahme ihren Aufgaben nach § 21 Abs. 1 ArbSchG nachgekommen ist.“

23. Die Tarifstelle 11.13 wird wie folgt neu gefasst:

„11.13

Amtshandlungen aufgrund der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

11.13.1

Entscheidung über die Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen oder die wesentliche Abweichung gemäß § 7

Gebühr: Euro 50 bis 25 000

Innerhalb des Gebührenrahmens sind folgende Sätze anzuwenden, soweit die Bezirksregierung für die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 zuständig ist:

Gebühren- klasse	Vielfaches der Freigrenze nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	Gebühr Euro
1	<10 ²	150
2	<10 ⁴	250
3	<10 ⁶	400
4	<10 ⁸	700
5	<10 ¹⁰	2000
6	10 ¹⁰	4000

Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Genehmigung für Krankenhäuser erteilt wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden.

11.13.2

Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 11 Abs.1

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Genehmigung für Krankenhäuser erteilt wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden.

11.13.3

Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder die wesentliche Änderung nach § 11 Abs. 2

Gebühr: Euro 250 bis 5 000

Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Genehmigung für Krankenhäuser erteilt wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden.

11.13.4

Prüfung der Anzeigenunterlagen nach § 12

Gebühr: Euro 75 bis 350

Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Anzeige von Krankenhäusern erstattet wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden.

11.13.5

Entscheidung über die Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15

Gebühr: Euro 100 bis 750

11.13.6

Entscheidung über die Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe gemäß § 16

Gebühr: Euro 100 bis 750

11.13.7

Entscheidung über die Erteilung der uneingeschränkten Freigabe nach § 29 Abs. 2 Nr. 1

Gebühr: Euro 100 bis 10 000

Auf diese Gebühr wird eine bereits nach 11.13.10 erhobene Gebühr angerechnet.

11.13.8

Entscheidung über die Erteilung der Freigabe nach § 29 Abs. 2 Nr. 2

Gebühr: Euro 100 bis 10 000

Auf diese Gebühr wird eine bereits nach 11.13.10 erhobene Gebühr angerechnet.

11.13.9

Entscheidung über die Erteilung der Freigabe nach § 29 Abs. 2 Satz 3

Gebühr: Euro 500 bis 10 000

Auf diese Gebühr wird eine bereits nach 11.13.10 erhobene Gebühr angerechnet.

11.13.10

Feststellung nach § 29 Abs. 6

Gebühr: Euro 100 bis 5 000

11.13.11

Anerkennung von Kursen und Fortbildungsmaßnahmen im Strahlenschutz nach § 30

Gebühr: Euro 150 bis 1 000

11.13.12

Prüfung des Erwerbs und Bescheinigung der Fachkunde nach § 30 Abs. 1

Gebühr: Euro 100

11.13.13

Prüfung der Mitteilungsunterlagen über die Wahrnehmung der Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 31 Abs. 1

Gebühr: Euro 25 bis 50

11.13.14

Prüfung der Mitteilungsunterlagen zur Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten nach § 31 Abs. 4

Gebühr: Euro 25 bis 150

11.13.15

Entscheidung nach § 36 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2, § 37 Abs. 1, § 40 Abs. 1 Satz 3, § 41 Abs. 4 Satz 2, § 45 Abs. 2, § 70 Abs. 5 im Aufsichtsverfahren, § 73 Abs. 2 und § 114

Gebühr: Euro 50 bis 350

11.13.16

Registrierung eines Strahlenpasses nach § 40 Abs. 2 und § 95 Abs. 3

a) Erstregistrierung

Gebühr: Euro 18

b) Verlängerung

Gebühr: Euro 8

11.13.17

Entscheidung über die Festlegung einer Ersatzdosis nach § 41 Abs. 1 Satz 3

Gebühr: Euro 50 bis 250

11.13.18

Bestimmung einer Messstelle für Messungen nach § 41 Abs. 1

a) Satz 1

Gebühr: Euro 5 000

b) Satz 2 Nr. 2

Gebühr: Euro 250 bis 1 000

11.13.19

Zulassung nach § 55 Abs. 1

Gebühr: Euro 500

11.13.20

Festlegung von Grenzwerten nach § 55 Abs. 3

Gebühr: Euro 50

11.13.21

Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 56 und § 95 Abs. 5

Gebühr: Euro 500

11.13.22

Ausnahmen vom Weiterbeschäftigungsverbot nach § 57 Satz 2 und § 95 Abs. 6

Gebühr: Euro 500

11.13.23

Zulassung besonderer Strahlenexpositionen nach § 58 Abs. 1

Gebühr: Euro 500

11.13.24

Entscheidung über die Ermächtigung eines Arztes nach § 64 Abs. 1 zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgemaßnahmen

Gebühr: Euro 50 bis 250

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, wenn gleichzeitig über eine Ermächtigung nach § 41 Abs. 1 RöV entschieden wird und insoweit eine Gebühr nach Tarifstelle 11.14.21 zu erheben ist.

11.13.25

Entscheidung über die Bestimmung eines Sachverständigen nach § 66 Abs. 1

Gebühr: Euro 250 bis 5 000

11.13.26

Entscheidung über die Verlängerung der Überwachungsfrist nach § 66 Abs. 3

Gebühr: Euro 50 bis 250

11.13.27

Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 83

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

11.13.28

Festlegung von Messmethoden und Messverfahren nach § 95 Abs. 10

Gebühr: Euro 50 bis 250

11.13.29

Festlegung von Anforderungen zum Nachweis der Einhaltung der Überwachungsgrenzen für überwachungsbedürftige Rückstände nach § 97 Abs. 3

Gebühr: Euro 50 bis 250

11.13.30

Entscheidung über die Entlassung von überwachungsbedürftigen Rückständen aus der Überwachung nach § 98 Abs. 1

Gebühr: Euro 100 bis 2 000

11.13.31

Entscheidung über eine Befreiung und Gestattung nach § 101 Abs. 3

Gebühr: Euro 250 bis 3 000

11.13.32

Entscheidung über die Genehmigung des Zusatzes von radioaktiven Stoffen und die Aktivierung nach § 106

Gebühr: Euro 50 bis 25 000"

24. Die Tarifstelle 15a.3.6.1 wird aufgehoben.

25. Die Tarifstelle 15a.3.6.2 wird Tarifstelle 15a.3.6.1.

26. Die Tarifstellen 15a.3.10 bis 15a.3.10.2 werden aufgehoben.

Stattdessen wird für die Tarifstelle 15a.3.10. folgender Text eingefügt: „bleibt unbesetzt“.

27. Nach Tarifstelle 15a.3.16.3 werden folgende Tarifstellen eingefügt:

„15a.3.17

Durchführung der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen 30. BImSchV – vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 317) in der jeweils geltenden Fassung.

15a.3.17.1

Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle (§ 8 der 30. BImSchV)

Gebühr: Euro 250 bis 1500

Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15a.2.9, 15a.3.2.1, 15a.3.9.2, 15a.3.11.2, 15a.3.16.2 oder 15a.6 können zu 9/10 angerechnet werden.

15a.3.17.1.1

Entscheidung über die Neubenennung von fachlich Verantwortlichen bei bekannt gegebenen Stellen nach § 8 der 30. BImSchV

Gebühr: Euro 100

Soweit die Neubenennung auch anderen immissionschutzrechtlichen Tarifstellen für die Neubenennung fachlich verantwortlicher Personen unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

15a.3.17.1.2

Zweitausstellung eines Bekanntgabebescheides oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides ohne Prüfaufwand (§ 8 der 30. BImSchV)

Gebühr: Euro 25

Soweit hierbei die Ausstellung des Bescheides auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Zweitausstellung oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

15a.3.18

Amtshandlungen nach Artikel 15 der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 – ABl. EG Nr. L 162 Seite 1 – zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen.

15a.3.18.1

Benennung von Stellen nach Artikel 15 der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000

Gebühr: Euro 250 bis 1 500“

28. In der Tarifstelle 15g.1 sind die Gebühren durch nachfolgende zu ersetzen:

a) für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte

Gebühr: Euro 66,47

b) für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte

Gebühr: Euro 51,64

c) für Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte

Gebühr: Euro 40,90

d) für Beamte des einfachen Dienstes oder vergleichbare Angestellte

Gebühr: Euro 30,68

29. In den Tarifstellen 16.1.1.1 und 16.1.1.2 ist jeweils das Wort „HybriEuroais“ durch das Wort „Hybridmais“ zu ersetzen.

30. In der Tarifstelle 16.1.1.6.2 wird in der Zeile „Gebühr“ die Zahl „4“ durch die Zahl „4,50“ ersetzt.

31. In der Tarifstelle 16.1.5.3 sind in der Klammer nach „§ 29“ die Worte „und § 34“ einzufügen.

32. Tarifstelle 16.1.5.4 ist in der Klammer die Ziffer „8“ durch die Ziffer „9“ zu ersetzen.

33. In der Tarifstelle 16.1.7.2 ist das Wort „Antrag“ durch das Wort „Partie“ zu ersetzen.

34. Die Tarifstelle 16.13.7 erhält folgende Fassung:

„Ausbilder-Eignungsprüfung (§ 21 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999, BGBl. I S. 157) in der jeweils geltenden Fassung

Gebühr: Euro 128“.

35. Die Tarifstelle 16.14 erhält folgende neue Fassung:

„Entscheidungen nach der Zusatzabgabenverordnung vom 12. 1. 2000 (BGBl. I S. 27)“

36. Die Tarifstelle 16.14.1 erhält folgende neue Fassung:

„Entscheidung über den Antrag auf Bescheinigung bzw. Ausstellung eines Nachweises nach den §§ 9 und 17 der Zusatzabgabenverordnung

Gebühr: Euro 50 bis 150“

37. Die Tarifstellen 16a.15 und 16a.15.1 werden wie folgt neu gefasst:

„16a.15

Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission vom 12. Juli 2001 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse

16a.15.1

Ausstellung der Kontrollbescheinigung gemäß Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 nach vollzogener Konformitätskontrolle

Gebühr: Euro 25 zzgl. 25 für jede weitere angefangene halbe Stunde Prüfungszeit“

38. Die Tarifstelle 16a.15.2 wird wie folgt neu gefasst :

„16a.15.2

Prüfung der Voraussetzungen für die Verwendung eines Aufklebers gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001

a) bei erstmaliger Genehmigung der Verwendung eines Aufklebers (Gültigkeitsdauer: bis zu drei Jahre)

Gebühr: Euro 150 bis 350

b) bei Erneuerung der Erlaubnis

Gebühr: Euro 100 bis 200“

39. Die Tarifstelle 16a.15.3 wird aufgehoben.

40. Die Tarifstelle 23.8.3 wird wie folgt neu gefasst:

„23.8.3

Stichprobenartige Rückstandsuntersuchungen, die aufgrund der Maßgaben des jährlichen nationalen Rückstandskontrollplans in den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern Arnsberg, Detmold und Krefeld und dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster durchgeführt werden.“

41. Die bisherige Tarifstelle 23.8.3 wird Tarifstelle 23.8.3.1.

42. In der Tarifstelle 23.8.3.1 (neu) werden in der jeweiligen Zeile „Gebühr“ die Zahlen ersetzt:

a) die Zahl „0,59“ durch die Zahl „0,63“

b) die Zahl „0,50“ durch die Zahl „0,70“

c) die Zahl „0,107“ durch die Zahl „0,15“

d) die Zahl „0,164“ durch die Zahl „0,17“

e) die Zahl „4,36“ durch die Zahl „4,43“

43. Die bisherigen Tarifstellen 23.8.4 bis 23.8.4.3 werden die Tarifstellen 23.8.3.2 bis 23.8.3.2.3.

44. In den folgenden neuen Tarifstellen werden in der jeweiligen Zeile „Gebühr“ die Zahlen ersetzt:

23.8.3.2.2

die Zahl „0,002“ durch die Zahl „0,001“

23.8.3.2.3

die Zahl „0,002 durch die Zahl „0,0014“

45. Nach der Tarifstelle 23.8.3.2.3 (neu) wird folgende Tarifstelle neu eingeführt:

„23.8.3.3

Stichprobenartige Rückstandsuntersuchungen, die aufgrund der Maßgabe des jährlichen nationalen Rückstandskontrollplanes (NRKP) von den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern Arnsberg, Detmold und Krefeld und dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster im Auftrag der für die lebensmittelrechtliche Überwachung für Eier, Milch und Aquakulturen zuständigen kommunalen Behörden nach Artikel 2 der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 – ABl. EG Nr. L 32 –, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 – ABl. EG Nr. L 162/1 – in der jeweils geltenden Fassung und § 46 a LMBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften vom 20. 7. 2000 (BGBl. I S. 1045), durchgeführt werden:

a) je 1000 Eier

Gebühr: Euro 0,04

(je Ei = Euro 0.00004)

b) je t Milch

Gebühr: Euro 0,03

c) je t Erzeugnisse der Aquakulturen

Gebühr: Euro 2,15“

46. Die Tarifstelle 23.8.4 bleibt unbesetzt.

47. Die Tarifstelle 23.8.4.4 wird aufgehoben.

48. Die Tarifstelle 28.1.5.3 wird wie folgt neu gefasst:

„28.1.5.3

Prüfung der Anzeige zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung sowie des Betriebs von Kanalisationsnetzen (§ 58 Abs. 1 Satz 1 LWG)

- a) erstmalige Anzeige
von Niederschlags- und Schmutzwassernetzen bis 10 ha entwässerte Fläche (Ae)
Gebühr: Euro 500
von Mischwassernetzen bis 10 ha entwässerte Fläche (Ae)
Gebühr: Euro 1 000
bei Netzen über 10 ha zusätzlich zu der vorgenannten Gebühr
bei Niederschlags- und Schmutzwassernetzen
Gebühr: Euro 25 für jedes weitere ha entwässerte Fläche
Höchstgebühr: Euro 5 000
bei Mischwassernetzen
Gebühr: Euro 50 für jedes weitere ha entwässerte Fläche
Höchstgebühr: Euro 10 000
- b) wesentliche Änderung
je nach Prüfumfang 25 oder 50 oder 75 v. H. der Gebühr für die erstmalige Anzeige
bei besonderer Mühewaltung jeweils Anhebung der Gebühr bis auf das Doppelte“.
49. Die Tarifstellen 28.1.9 und 28.1.9.1 werden wie folgt neu gefasst:
„28.1.9
Überwachung von Anlagen gemäß § 116 LWG
28.1.9.1
Überwachung des Betriebes vor Ort von
a) Abwasserbehandlungsanlagen (§ 58 Abs. 2 LWG) mit Ausnahme von Klein- und Pflanzenkläranlagen bis 50 E
Gebühr: Euro 100 bis 1 000 je Überwachungsmaßnahme
b) Klein- und Pflanzenkläranlagen bis 50 E (§ 58 Abs. 2 LWG)
Gebühr: Euro 50 je Überwachungsmaßnahme
bei besonderer Mühewaltung Anhebung der Gebühr bis auf das Doppelte
c) Aufbereitungsanlagen für Trinkwasser (§ 48 LWG)
Gebühr: Euro 100 bis 1 000 je Überwachungsmaßnahme
d) Talsperren (§ 105 Abs. 1 LWG), Hochwasserrückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 LWG), Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern (§ 105 Abs. 3 LWG), Stauanlagen, die nach § 31 WHG oder § 99 LWG zulassungspflichtig sind
Gebühr: Euro 100 bis 1 000 je Überwachungsmaßnahme
e) VAWS-Anlagen (§ 19g WHG)
Gebühr: Euro 100 bis 1 000 je Überwachungsmaßnahme
Bei Überwachungsmaßnahmen mit nur geringem Aufwand
Gebühr: Euro 50 je Überwachungsmaßnahme
Werden mindestens 2 Anlagen zeitlich zusammenhängend auf demselben Betriebsgelände überwacht
Gebühr: Euro 50 bis 500 je Überwachungsmaßnahme
50. Nach der Tarifstelle 28.1.9.1 (neu) werden folgende Tarifstellen neu eingeführt:
„28.1.9.2
Bauüberwachung der Anlagen nach Tarifstellen 28.1.9.1 Buchstaben a)–e) mit Ausnahme der Tarifstelle 28.1.9.1 Buchstabe b)
Gebühr: Euro 100 bei Überwachungsmaßnahmen bis zu einer Stunde
Euro 50 für jede weitere Stunde
höchstens Euro 500 je Kalendertag
28.1.9.3
Bauzustandsbesichtigung (Abnahme) der Anlagen nach Ziffer 28.1.9.1 Buchstaben a)–e) mit Ausnahme der Tarifstelle 28.1.9.1 Buchstabe b)
Gebühr: 10% der Gebühr für die Anlagenzulassung
Sofern die Abnahme bereits im Rahmen anderer Tarifstellen, insbesondere der Tarifstelle 15a.2.16 Buchstabe a) erfasst ist, findet die Tarifstelle 28.1.9.3 keine Anwendung.“
28.1.9.4
Auslagen, die den Angehörigen der Überwachungsbehörde durch Dienstreisen oder Dienstgänge zur Überwachung der Anlagen entstehen, gelten durch die Gebühren nach den Tarifstellen 28.1.9.1 bis 28.1.9.3 als abgegolten.
51. Nach der Tarifstelle 28.2.2.18 wird folgende neue Tarifstelle Nr. 28.2.2.19 (neu) eingefügt:
„Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen über beabsichtigte Aufbringungen nach § 7 Abs. 1 AbfKlärV
Gebühr: Euro 50 bis 200“
52. Die bisherigen Tarifstellen Nrn. 28.2.2.19 und 28.2.2.20 werden die Tarifstellen 28.2.2.20 und 28.2.2.21“.
53. Die Tarifstelle 28.2.10 und 28.2.10.1 erhalten folgende Fassung:
„28.2.10
Amthandlungen nach dem Abfallverbringungs-gesetz (AbfVerbrG) vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331).
28.2.10.1
Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung (§ 4 AbfVerbrG i. V. m. Art. 3 bis Art. 12 und Art. 14 bis Art. 22 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft) für
a) Abfälle der Grünen Liste (Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung 259/93) zur Verwertung, deren Export zu notifizieren ist
Gebühr: Euro 0,25 je Tonne
mindestens Euro 300
b) sonstige Abfälle
Gebühr: Euro 0,50 je Tonne
mindestens Euro 400“
54. Die Tarifstelle 28.2.10.2 wird aufgehoben.
55. Die bisherige Tarifstelle 28.2.10.3 wird Tarifstelle 28.2.10.2
56. Tarifstelle 29.1.1 erhält folgende Fassung:
„Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Wohnungen und Heimplätzen einschließlich Baukontrolle, Anerkennung der Schlussabrechnungsanzeige und der Mietgenehmigung nach § 72 II. WoBauG
Gebühr bei Mietwohnungen:
0,4 v.H. der bewilligten Darlehenssumme
Gebühr bei Eigentumsmaßnahmen:
Neubau und Ersterwerb Euro 332
Ausbau und Erweiterung Euro 166“
57. Tarifstelle 29.1.2 wird wie folgt gefasst:
„Bewilligung von Fördermitteln zum Erwerb bestehenden Wohneigentums
Gebühr: Euro 332“

58. Die Tarifstelle 29.1.21 wird wie folgt gefasst:
„29.1.21
Erteilung eines Bewilligungsbescheides nach den
Richtlinien zur Förderung der Modernisierung von
Wohnraum in Nordrhein-Westfalen (ModR 2001)
Gebühr: 0,4 v. H. des bewilligten Betrages“.
59. Die Tarifstelle 29.1.4 wird wie folgt neu gefasst:
„Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins
a) nach § 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) i. V.
mit § 27 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1–3 Wohnraumförde-
rungsgesetz (WoFG)
Gebühr: Euro 2,50 bis 10
b) nach § 5 WoBindG i. V. mit § 27 Abs. 3 S. 4 WoFG
Gebühr: Euro 10 bis 20“
60. Die Tarifstelle 29.1.5 entfällt.
61. Die Tarifstelle 29.1.6 wird wie folgt neu gefasst:
„a) Erteilung einer Freistellung nach § 7 Abs. 1
WoBindG i. V. mit § 30 WoFG, § 22 Abs. 3
Buchst. b) WoBindG je Wohnung
Gebühr: Euro 5 bis 30
b) Erteilung einer Freistellung für Wohnungen des
Zweiten und Dritten Förderungswegs
je Wohnung
Gebühr: Euro 5 bis 30
c) Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3
WoBindG i. V. mit § 27 Abs. 7 WoFG
Gebühr: Euro 2,50 bis 20“
62. In der Tarifstelle 29.1.8 werden nach dem Wort
„Zusammenfassung“ die Wörter „oder Aufteilung“
eingefügt.
63. Die Tarifstelle 29.1.10 entfällt.
64. In der Tarifstelle 29.1.18 werden die Wörter „...sowie
Bescheinigung im Rahmen des Härteausgleichs“ ge-
strichen.
65. Die Tarifstellen 29.2 bis 29.2.4 entfallen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung
in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juni 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Finanzminister
Peer Steinbrück

Einzelpreis dieser Nummer 6,75 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359